

Mittwoch, 14. Januar 1998

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM MITTWOCH, 14. JANUAR 1998

(98/C 34/03)

TEIL I

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: Herr GIL-ROBLES GIL-DELGADO
Präsident

(Die Sitzung wird um 9.05 Uhr eröffnet.)

1. Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll der vorangegangen Sitzung wird nach einer Wortmeldung von Herrn Rübig bezüglich einer Behauptung im Pressebericht vom Vortag über die Auswirkungen der Dollarabwertung auf die Beschäftigung genehmigt.

2. Zusammensetzung der Fraktionen

Der Präsident gibt bekannt, daß Herr Kerr ihm mitgeteilt hat, daß er sich mit Wirkung vom 1. Januar 1998 der V-Fraktion angeschlossen hat.

Herr Kerr weist darauf hin, daß sein Name in der Liste der namentlichen Abstimmungen vom Vortag irrtümlich noch unter der PSE-Fraktion aufgeführt ist.

3. Übermittlung von Abkommenstexten durch den Rat

Der Präsident hat vom Rat beglaubigte Abschrift der folgenden Dokumente erhalten:

- Vereinbarte Niederschrift über Normen für humane Fangmethoden für bestimmte Land- und Amphibiensäugetiere, Kopien der beiden von den Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichneten diesbezüglichen Schreiben und Kopie des Antwortschreibens auf das zweite diesbezügliche Schreiben der Vereinigten Staaten von Amerika
- Interimsabkommen über Handel und handelsbezogene Fragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits

4. Ausschußbefassung

WIRT wird mitberatend mit der Frage der Verbesserung der Funktionsweise der Organe ohne Änderung des Vertrags befaßt (zur Ausarbeitung eines Berichts ermächtigt: INST; bereits mitberatend: HAUS).

5. Vorlage von Dokumenten

Der Präsident hat vom Rat das folgende Dokument erhalten:

- Britischer Vorsitz des Ministerrats der Europäischen Union, Januar – Juni 1998: Arbeitsprogramm (5008/97 – C4-0026/98).

An alle Ausschüsse zur Information überwiesen.

6. Dringlichkeitsdebatte (Einsprüche)

Herr Hory beantragt bezüglich zweier zur Abstimmung stehender Einsprüche im Namen der ARE-Fraktion, in den von der V-Fraktion vorgeschlagenen Unterpunkt „Tibet“ auch den Entschließungsantrag B4-0076/98 seiner Fraktion einzubeziehen.

Der Präsident teilt mit, daß er gemäß Artikel 47,2 Unterabsatz 2 GO die folgenden schriftlich begründeten Einsprüche gegen die Themen für die nächste Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen erhalten hat:

III – Menschenrechte

- Einspruch der V-Fraktion, wonach in diesen Punkt ein neuer Unterpunkt „Tibet“ mit ihrem Entschließungsantrag B4-0097/98 einbezogen werden soll (infolge der obigen Wortmeldung von Herrn Hory wird auch der Entschließungsantrag B4-0076/98 der ARE-Fraktion einbezogen).

Der Einspruch wird durch EA gebilligt (231 Ja-Stimmen, 142 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen).

- Einspruch der ELDR-Fraktion, wonach in diesen Punkt ein neuer Unterpunkt „Kenia“ mit den Entschließungsanträgen B4-0035/98 der ELDR-Fraktion und B4-0084/98 der ARE-Fraktion einbezogen werden soll.

Der Einspruch wird durch EA gebilligt (190 Ja-Stimmen, 176 Nein-Stimmen, 21 Enthaltungen).

7. Programm des britischen Vorsitzes und Lage in Algerien (Erklärung mit anschließender Aussprache)

Herr Cook, amtierender Präsident des Rates, gibt eine Erklärung zum Programm des britischen Vorsitzes einschließlich der Lage in Algerien ab.

Mittwoch, 14. Januar 1998

Es sprechen die Abgeordneten Green im Namen der PSE-Fraktion, Martens im Namen der PPE-Fraktion, Gerard Collins im Namen der UPE-Fraktion, De Vries im Namen der ELDR-Fraktion, Puerta im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Roth im Namen der V-Fraktion, Ewing im Namen der ARE-Fraktion und Nicholson im Namen der I-EDN-Fraktion.

VORSITZ: Herr DAVID W. MARTIN
Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Gollnisch, fraktionslos, David, McMillan-Scott, Azzolini, Watson, Cohn-Bendit, Bonde, Muscardini, Swoboda, von Wogau, Rosado Fernandes, Dell'Alba, Antony, Alan J. Donnelly, Méndez de Vigo, Daskalaki, Wim van Velzen, Böge, Van Bladel, Titley, Bernard-Reymond, (auf Vorschlag des Präsidenten und im Hinblick auf die Einhaltung der für den Beginn der Abstimmungsstunde festgesetzten Zeit haben die nachfolgenden Redner sich damit einverstanden erklärt, ihre Redezeit von drei auf zwei bzw. von zwei auf anderthalb Minuten zu kürzen) Schulz, Chanterie, Roth-Behrendt, Moorhouse, Vecchi, Soulier, Fantuzzi, Hernández Mollar und McNally sowie Herr Cook.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

VORSITZ: Herr ANASTASSOPOULOS
Vizepräsident

ABSTIMMUNGSSTUNDE

8. Änderung der Geschäftsordnung (neuer Artikel 79a GO) (Abstimmung)
Bericht Fayot – A4-0006/98
(*Qualifizierte Mehrheit erforderlich*)

GESCHÄFTSORDNUNG DES PARLAMENTS:

Angenommene Änd.: 1 durch EA (428 Ja-Stimmen, 54 Nein-Stimmen, 25 Enthaltungen)

Abgelehnte Änd.: 3 (1. Teil); 3 (2. Teil) durch NA; 4 (1. Teil) durch NA; 4 (2. Teil); 5; 2 durch NA

Getrennte Abstimmungen:

Änd. 3 (I-EDN):
1. Teil: Absatz 1
2. Teil: Absatz 2

Änd. 4 (I-EDN):
1. Teil: Absatz 1
2. Teil: Absatz 2

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Änd. 3 (2. Teil) (I-EDN):

Abgegebene Stimmen:	499
Ja-Stimmen:	54
Nein-Stimmen:	428
Enthaltungen:	11

Änd. 4 (1. Teil) (I-EDN):

Abgegebene Stimmen:	501
Ja-Stimmen:	53
Nein-Stimmen:	427
Enthaltungen:	21

Änd. 2 (I-EDN):

Abgegebene Stimmen:	508
Ja-Stimmen:	49
Nein-Stimmen:	439
Enthaltungen:	20

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS:

Das Parlament nimmt den Beschuß an (*Teil II Punkt 1*).

Die neuen Bestimmungen treten am ersten Tag der folgenden Tagung in Kraft.

9. Änderung von Artikel 75 GO (Abstimmung)

Bericht Ford – A4-0400/97
(*Qualifizierte Mehrheit erforderlich*)

GESCHÄFTSORDNUNG DES PARLAMENTS:

Angenommene Änd.: 1 bis 3 en bloc

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS:

Das Parlament nimmt den Beschuß an (*Teil II Punkt 2*).

Die neuen Bestimmungen treten am ersten Tag der folgenden Tagung in Kraft.

10. Benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete (Dänemark) * (Artikel 99 GO) (Abstimmung)

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 950/97 (Dänemark) (KOM(97)0575 – C4-0644/97 – 97/0308(CNS))

(*Einfache Mehrheit erforderlich*)

Ausschußbefassung:
federführend: LAWI
mitberatend: HAUS

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(97)0575 – C4-0644/97 – 97/0308(CNS):

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 3*).

Mittwoch, 14. Januar 1998

11. Beihilfe für die Schaf- und Ziegenhaltung *

(Artikel 99 GO) (Abstimmung)

Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1323/90 zur Einführung einer Sonderbeihilfe für die Schaf- und Ziegenhaltung in bestimmten benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft (KOM(97)0407 – C4-0452/97 – 97/0210(CNS)) (A4-0001/98) (Berichterstatterin: Frau Lambriki) (ohne Aussprache)

(Einfache Mehrheit erforderlich)

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(97)0407 – C4-0452/97 – 97/0210(CNS):

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 4*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (*Teil II Punkt 4*).

12. GMO für Reis und GMO für Saatgut *

(Artikel 99 GO) (Abstimmung)

Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 3072/95 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis sowie der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut (KOM(97)0421 – C4-0501/97 – 97/0218(CNS)) (A4-0002/98) (Berichterstatter: Herr Filippi) (ohne Aussprache)

(Einfache Mehrheit erforderlich)

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(97)0421 – C4-0501/97 – 97/0218(CNS):

Angenommene Änd.: 1 durch NA; 2 durch NA

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Änd. 1 (I-EDN):

Abgegebene Stimmen:	512
Ja-Stimmen:	447
Nein-Stimmen:	59
Enthaltungen:	6

Änd. 2 (I-EDN):

Abgegebene Stimmen:	492
Ja-Stimmen:	435
Nein-Stimmen:	52
Enthaltungen:	5

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 5*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (*Teil II Punkt 5*).

13. Prämien für die Aufgabe von Rebflächen *

(Artikel 99 GO) (Abstimmung)

Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1997/98 (KOM(97)0423 – C4-0502/97 – 97/0226(CNS)) (A4-0003/98) (Berichterstatter: Herr Chesa) (ohne Aussprache)

(Einfache Mehrheit erforderlich)

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(97)0423 – C4-0502/97 – 97/0226(CNS):

Angenommene Änd.: 1 bis 5 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 6*).

– ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (*Teil II Punkt 6*).

14. Inverkehrbringen von Biozid-Produkten *III** (Abstimmung)

Bericht der Delegation des Europäischen Parlaments im Vermittlungsausschuss (Berichterstatterin: Frau Kirsten M. Jensen) – A4-0011/98

(Einfache Mehrheit erforderlich für die Annahme)

GEMEINSAMER ENTWURF C4-0679/97 – 00/0465(COD):

Das Parlament billigt den gemeinsamen Entwurf (*Teil II Punkt 7*).

15. Kontrolle übertragbarer Krankheiten *II**

(Abstimmung)

Empfehlung für die zweite Lesung Cabrol – A4-0004/98

(Qualifizierte Mehrheit erforderlich)

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C4-0437/97 – 96/0052(COD):

Angenommene Änd.: 1 bis 22 en bloc

Der Präsident erklärt den so geänderten gemeinsamen Standpunkt für gebilligt (*Teil II Punkt 8*).

16. Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen **I (Abstimmung)

Bericht Cabrol – A4-0406/97

(Einfache Mehrheit erforderlich)

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(96)0538 – C4-0139/97 – 96/0276(SEN):

Änd. 47 wurde von Frau Ferrer und nicht von Frau Estevan Bolea unterzeichnet.

Mittwoch, 14. Januar 1998

Angenommene Änd.: 1 durch EA (307 Ja-Stimmen, 213 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung); 2; 3; 4; 5; 6; 7; 8; 9; 10; 11; 12; 13; 14; 15; 16 durch NA; 17; 18; 19; 20; 21; 22; 23; 24 und 25 en bloc; 26 und 27 en bloc; 28; 29; 30 als Zusatz auf Vorschlag der PSE- und PPE-Fraktion; 31 und 32 en bloc

Abgelehnte Änd.: 33; 44; 42; 39; 34; 35; 36; 45; 40; 43; 47; 37; 41; 46; 38

Gesonderte Abstimmungen: Änd. 1, 3 (UPE, PPE), 4 (PPE), 6 (UPE, ELDR), 9 (UPE), 10, 17 (PPE), 19 (UPE, ELDR), 20 (PPE), 22 (UPE, ELDR), 23, 29 (UPE)

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Änd. 16 (V):

Abgegebene Stimmen:	514
Ja-Stimmen:	281
Nein-Stimmen:	227
Enthaltungen:	6

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 9*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung durch NA (PPE) an:

Abgegebene Stimmen:	513
Ja-Stimmen:	485
Nein-Stimmen:	11
Enthaltungen:	17

(*Teil II Punkt 9*).

17. Lebensmittel * (Abstimmung)

Bericht Lannoye – A4-0401/97
(*Einfache Mehrheit erforderlich*)

I. VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(95)0722
– C4-0402/96 – 96/0113(CNS):

Angenommene Änd.: 69 (Rechtsgrundlage); 1 und 2 en bloc; 3; 4; 5; 6; 7 und 8 en bloc; 9; 10

Gesonderte Abstimmungen: Änd. 3, 5 (PPE), 6, 9 (I-EDN)

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 10*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Der Berichterstatter beantragt, die Abstimmung über den Entwurf einer legislativen Entschließung gemäß Art. 60,2 GO zu vertagen.

Das Parlament billigt diesen Antrag.

Der Gegenstand wird daher zur erneuten Prüfung an den zuständigen Ausschuß zurücküberwiesen.

II. VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(95)0722
– C4-0403/96 – 96/0114(CNS):

Angenommene Änd.: 70 (Rechtsgrundlage); 11 bis 15 en bloc; 16; 17; 18; 19 und 20 en bloc; 21; 22; 23; 24 und 25 en bloc; 26; 27; 28 getrennt; 29 bis 31 en bloc

Nicht zur Abstimmung gestellte Änd. (Art. 125, I Buchst. e GO):
32

Gesonderte Abstimmungen: Änd. 16 (PPE), 17, 18 (I-EDN), 21 (PPE), 22, 23, 26 (I-EDN)

Getrennte Abstimmungen:

Änd. 28 (I-EDN):

1. Teil: Text ohne das Wort „Industriehonig“
2. Teil: dieses Wort

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 10*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Der Berichterstatter beantragt, die Abstimmung über den Entwurf einer legislativen Entschließung gemäß Art. 60,2 GO zu vertagen.

Das Parlament billigt diesen Antrag.

Der Gegenstand wird daher zur erneuten Prüfung an den zuständigen Ausschuß zurücküberwiesen.

III. VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(95)0722
– C4-0404/96 – 96/0115(CNS):

Angenommene Änd.: 71 (Rechtsgrundlage); 33 bis 43 nacheinander

Gesonderte Abstimmungen: Änd. 34 (PPE, I-EDN), 35 (PPE), 36, 37 (PPE, I-EDN), 39 (PPE), 40 (I-EDN), 41 (PPE, I-EDN), 42 (I-EDN), 43 (PPE, I-EDN)

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 10*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Der Berichterstatter beantragt, die Abstimmung über den Entwurf einer legislativen Entschließung gemäß Art. 60,2 GO zu vertagen.

Das Parlament billigt diesen Antrag.

Der Gegenstand wird daher zur erneuten Prüfung an den zuständigen Ausschuß zurücküberwiesen.

IV. VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(95)0722
– C4-0405/96 – 96/0116(CNS):

Angenommene Änd.: 72 (Rechtsgrundlage); 44; 45 bis 49 en bloc; 50; 51; 52

Mittwoch, 14. Januar 1998

Wortmeldungen:

— Frau Oomen-Ruijten schlägt im Namen der PPE-Fraktion vor, bestimmte Änd., für die ihre Fraktion gesonderte Abstimmung beantragt hat, en bloc zur Abstimmung zu stellen, womit sich Herr Berthu im Namen der I-EDN-Fraktion als Miteinreicher einiger dieser Anträge einverstanden erklärt.

Beantragte gesonderte Abstimmungen: Änd. 45 (PPE, I-EDN), 46 (PPE), 47, 48 (PPE, I-EDN), 49 (PPE), 50 (I-EDN), 52 (PPE, I-EDN)

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 10*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Der Berichterstatter beantragt, die Abstimmung über den Entwurf einer legislativen Entschließung gemäß Art. 60,2 GO zu vertagen.

Das Parlament billigt diesen Antrag.

Der Gegenstand wird daher zur erneuten Prüfung an den zuständigen Ausschuß zurücküberwiesen.

V. VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(95)0722
— C4-0406/96 — 96/0118(CNS):

Angenommene Änd.: 73 (Rechtsgrundlage); 54 bis 56 und 58 en bloc; 57; 59 bis 68 en bloc

Wortmeldungen:

— Frau Oomen-Ruijten schlägt im Namen der PPE-Fraktion vor, Änd. 54, 55, 56 und 58 en bloc zur Abstimmung zu stellen ebenso wie Änd. 59 bis 68, womit sich Herr Berthu im Namen der I-EDN-Fraktion einverstanden erklärt.

Beantragte gesonderte Abstimmungen: Änd. 54, 55 (PPE), 56 (PPE, I-EDN), 58 (PPE), 59, 60, 61 (I-EDN)

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 10*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Der Berichterstatter beantragt, die Abstimmung über den Entwurf einer legislativen Entschließung gemäß Art. 60,2 GO zu vertagen.

Das Parlament billigt diesen Antrag.

Der Gegenstand wird daher zur erneuten Prüfung an den zuständigen Ausschuß zurücküberwiesen.

18. Teilnahme an den Pokalwettbewerben der UEFA (Abstimmung)
Entschließungsanträge B4-0023, 0024, 0025 und 0026/98
(*Einfache Mehrheit erforderlich*)**ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B4-0023/98:**

Das Parlament lehnt den Entschließungsantrag ab.

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-0024 und 0026/98:

— gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten Ford im Namen der PSE-Fraktion und Perry im Namen der PPE-Fraktion eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 11*). (Der Entschließungsantrag B4-0025/98 ist hinfällig.)

19. Beziehungen Europa-USA (Abstimmung)

Bericht Souchet — A4-0410/97
(*Einfache Mehrheit erforderlich*)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 18 durch EA (381 Ja-Stimmen, 65 Nein-Stimmen, 13 Enthaltungen); 10; 20; 24; 6; 5; 26; 4 mündlich geändert; 3; 27; 28; 16; 13 durch NA; 11; 30; 14; 32; 1 durch EA (254 Ja-Stimmen, 184 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen); 12; 15

Abgelehnte Änd.: 9; 8; 21 durch EA (191 Ja-Stimmen, 257 Nein-Stimmen, 12 Enthaltungen); 22; 7; 23; 25; 19 durch EA (208 Ja-Stimmen, 236 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen); 29; 31; 2; 33

Hinfällige Änd.: 17

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen, Erw. M durch EA (270 Ja-Stimmen, 183 Nein-Stimmen, 18 Enthaltungen) und Ziff. 8 durch EA (252 Ja-Stimmen, 40 Nein-Stimmen, 157 Enthaltungen).

Wortmeldungen:

— Der Berichterstatter schlägt eine mündliche Änderung vor, um in Änd. 4 das Wort „insbesondere“ vor „in den internationalen Institutionen“ einzufügen. Der Präsident stellt fest, daß es keinen Widerspruch gegen diesen Vorschlag gibt, und stellt Änd. 4 so geändert zur Abstimmung.

Gesonderte Abstimmungen: Ziff. 8 (ELDR, PSE)

Getrennte Abstimmungen:

Ziff. 6 (V):

1. Teil: Text ohne die Worte „die wissenschaftlich nachgewiesen sind“
2. Teil: diese Worte

Ziff. 12 (ELDR):

1. Teil: Text ohne die Worte „um zu vermeiden, (...) zur Regel werden“
2. Teil: diese Worte

Mittwoch, 14. Januar 1998

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Änd. 13 (ARE):

Abgegebene Stimmen:	442
Ja-Stimmen:	253
Nein-Stimmen:	167
Enthaltungen:	22

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 12*).

*
* *

In Anbetracht der Tageszeit befragt der Präsident das Plenum, ob es noch über den Bericht Erika Mann (A4-0403/97) zum selben Thema abstimmen will.

Das Parlament beschließt, die Abstimmungen an diesem Punkt zu unterbrechen.

*
* *

Erklärungen zur Abstimmung:

Bericht Fayot- A4-0006/98

- *mündlich*: Frau Ojala.
- *schriftlich*: die Abgeordneten Fabre-Aubrespy im Namen der I-EDN-Fraktion; Gutiérrez Díaz; Lindqvist.

Bericht Ford — A4-0400/97

- *schriftlich*: die Abgeordneten Sjöstedt, Eriksson, Svensson; Marinho.

Bericht Lambraki — A4-0001/98

- *schriftlich*: die Abgeordneten Wibe, Lööw, Hulthén, Wadelich, Ahlqvist, Theorin, Andersson.

Bericht Filippi — A4-0002/98

- *schriftlich*: die Abgeordneten Wibe, Lööw, Ahlqvist, Theorin, Andersson.

Bericht Chesa — A4-0003/98

- *schriftlich*: Herr Wibe.

Empfehlung für die 2. Lesung Cabrol — A4-0004/98

- *schriftlich*: die Abgeordneten Antony; Sjöstedt, Svensson, Eriksson; Wibe; Kirsten M. Jensen, Blak, Sindal, Iversen; Rübig.

Bericht Cabrol — A4-0406/97

- *schriftlich*: die Abgeordneten Sandbæk im Namen der I-EDN-Fraktion; Díez de Rivera Icaza; Bébáar; Cushnahan; Titley.

Bericht Lannoye — A4-0401/97

- *mündlich*: Frau Lulling.
- *schriftlich*: Herr Souchet.

Pokalwettbewerbe der UEFA

- *schriftlich*: die Abgeordneten Sjöstedt, Svensson, Eriksson; Ford.

Bericht Souchet — A4-0410/97

- *schriftlich*: die Abgeordneten Blot; Rovsing; Souchet.

*
* *

Berichtigungen des Stimmverhaltens:

Bericht Cabrol — A4-0406/97

- Schlußabstimmung: Frau Cederschiöld wollte sich enthalten, anstatt dafür zu stimmen.

ENDE DER ABSTIMMUNGSSSTUNDE

(Die Sitzung wird von 13.25 bis 15.00 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: Herr MARINHO

Vizepräsident

20. Berufliche Weiterbildung (Aussprache)

Frau Waddington erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten über den Zugang zur beruflichen Weiterbildung in der Union (KOM(97)0180 — C4-0208/97) (A4-0405/97).

Es sprechen die Abgeordneten Günther, Verfasserin der Stellungnahme des mitberatenden Kulturausschusses, Larive, Verfasserin der Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für die Rechte der Frau, Andersson im Namen der PSE-Fraktion, Schiedermeier im Namen der PPE-Fraktion, Crowley im Namen der UPE-Fraktion, Boogerd-Quaak im Namen der ELDR-Fraktion, Ojala im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Schörling im Namen der V-Fraktion, Seillier im Namen der I-EDN-Fraktion, Raschhofer, fraktionslos, Papakyriazis, Thomas Mann, Hermange, Ryyänänen, Alavanos, Weiler und Ghilardotti sowie Frau Cresson, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 12 des Protokolls vom 15. Januar 1998.

21. Ergebnisbeteiligung der Arbeitnehmer (PEPPER II) (Aussprache)

Frau Hermange erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten über den Bericht der Kommission über die Förderung der Gewinn- und Betriebsergebnisbeteiligung (einschließlich Kapitalbeteiligung) der Arbeitnehmer in den Mitgliedstaaten — 1996 — PEPPER II (KOM(96)0697 — C4-0019/97) (A4-0292/97).

Es sprechen die Abgeordneten Menrad, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Wirtschaftsausschusses, auch im Namen der PPE-Fraktion, Schmidbauer im Namen der PSE-Fraktion, Lindqvist im Namen der ELDR-Fraktion, Eriksson im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Wolf im Namen der V-Fraktion, Musumeci, fraktionslos, und Blak.

VORSITZ: Herr HAARDER

Vizepräsident

Es spricht Herr Flynn, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 13 des Protokolls vom 15. Januar 1998.

Mittwoch, 14. Januar 1998

22. Kurdische Flüchtlinge (Erklärungen mit anschließender Aussprache)

Die Herren Henderson, amtierender Präsident des Rates, und Van den Broek, Mitglied der Kommission, geben Erklärungen zur Lage der kurdischen Flüchtlinge und dem Standpunkt der Europäischen Union ab.

Es sprechen die Abgeordneten Swoboda im Namen der PSE-Fraktion, Bianco im Namen der PPE-Fraktion, Viceconte im Namen der UPE-Fraktion, Wiebenga im Namen der ELDR-Fraktion, Pettinari im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Roth im Namen der V-Fraktion, Dell'Alba im Namen der ARE-Fraktion, Striby im Namen der I-EDN-Fraktion, Moretti, fraktionslos, Bontempi, Nassauer, Dascalaki, Alavanos, Parigi, Schulz und Oostlander sowie Herr Henderson, Frau Aelvoet und Herr Henderson.

Der Präsident teilt mit, daß er gemäß Artikel 37,2 GO sieben Entschließungsanträge von folgenden Abgeordneten erhalten hat:

- Swoboda, Colajanni und Schulz im Namen der PSE-Fraktion zum Problem der kurdischen Flüchtlinge (B4-0037/98)
- Wiebenga, Caligaris, Bertens, Fassa und La Malfa im Namen der ELDR-Fraktion zur Lage der kurdischen Flüchtlinge und zur Haltung der Europäischen Union (B4-0052/98)
- Roth, Aelvoet, Orlando, Aglietta, Cohn-Bendit und Tamino im Namen der V-Fraktion zur Lage der kurdischen Flüchtlinge und zur Haltung der Europäischen Union (B4-0063/98)
- Vinci, Alavanos, Pettinari, Sierra González, Moreau, Ephremidis, Papayannakis, Miranda, Eriksson und Ojala im Namen der GUE/NGL-Fraktion zur Lage der kurdischen Flüchtlinge (B4-0065/98)
- Hory, Dell'Alba und Vandemeulebroucke im Namen der ARE-Fraktion zu dem Zustrom kurdischer Flüchtlinge nach Europa (B4-0070/98)
- Azzolini und Pasty im Namen der UPE-Fraktion zu dem Zustrom kurdischer Flüchtlinge an den italienischen Küsten (B4-0071/98)
- Nassauer, Oostlander und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion zur Lage kurdischer Flüchtlinge und zur Position der Europäischen Union (B4-0094/98).

VORSITZ: Herr GUTIÉRREZ DÍAZ
Vizepräsident

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 14 des Protokolls vom 15. Januar 1998.*

23. Fragestunde (Anfragen an den Rat)

Das Parlament prüft eine Reihe von Anfragen an den Rat (B4-0001/98).

Anfrage 1 von Herrn Blak: Weißrußland

Herr Henderson, amtierender Präsident des Rates, beantwortet die Anfrage.

Herr Blak stellt eine Zusatzfrage, die Herr Henderson teilweise beantwortet; er sagt zu, schriftlich genauer zu antworten.

Die Abgeordneten Habsburg-Lothringen und Theorin stellen Zusatzfragen, die Herr Henderson beantwortet.

Anfrage 2 von Frau Izquierdo Rojo: Ausschluß der spanischen Arbeitslosen von den Vorteilen der neuen Beschäftigungspolitik

Herr Henderson beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Izquierdo Rojo und Hernández Mollar.

Anfrage 3 von Frau Ahlqvist: Freier Personenverkehr zwischen Schweden und Finnland

Herr Henderson beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Ahlqvist, Sjöstedt und Thors.

Anfrage 4 von Herrn Hatzidakis: Politische Vertretung Griechenlands im Ausschuß der Regionen

Herr Henderson beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Hatzidakis, Ephremidis und Papakyriazis.

Es spricht Herr Watson.

Anfrage 5 von Herrn Titley: Ablauf des SFOR-Mandats und der Friedensprozeß in Bosnien

Herr Henderson beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Titley, Posselt und Truscott.

Anfrage 6 von Herrn Posselt: Menschenrechte in Kuba

Herr Henderson beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Posselt, Hardstaff und Smith.

Anfrage 7 von Frau Kinnock: Handelsverhandlungen Südafrika/EU

Herr Henderson beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Kinnock, Spiers und Crampton.

Anfrage 8 von Herrn Papakyriazis: Sacharow-Preis im Europäischen Parlament — Inhaftierung von Leyla Zana in der Türkei

Herr Henderson beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Papakyriazis, Newens und Lindqvist.

Anfrage 9 von Herrn Sjöstedt: Eurodac-Übereinkommen

Herr Henderson beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Sjöstedt und Elliott.

Anfrage 10 von Herrn Caudron: Verspätete Zahlungen von Warendschulden

Herr Henderson beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Caudron und Harrison.

Die **Anfragen 11 bis 43** werden schriftlich beantwortet.

Der Präsident erklärt die Fragestunde für geschlossen.

(Die Sitzung wird von 19.05 bis 21.00 Uhr unterbrochen.)

Mittwoch, 14. Januar 1998

VORSITZ: Herr PODESTÀ
Vizepräsident

24. Betriebsverlagerungen und ADI (Aussprache)

Herr Sainjon erläutert seinen zweiten Bericht im Namen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über die Betriebsverlagerungen und die ausländischen Direktinvestitionen in Drittländern (A4-0392/97).

Es sprechen die Abgeordneten Randzio-Plath im Namen der PSE-Fraktion, Schwaiger im Namen der PPE-Fraktion, Plooij-van Gorsel im Namen der ELDR-Fraktion, Seppänen im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Kreissl-Dörfler im Namen der V-Fraktion, Souchet im Namen der I-EDN-Fraktion, Smith, Porto, González Alvarez, Van Dam, Lukas, Caudron, Burenstam Linder und Howitt sowie Frau Bonino, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 15 des Protokolls vom 15. Januar 1998.*

25. Fischereierzeugnisse der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln und Guayanas *
(Aussprache)

Herr Medina Ortega erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Fischerei über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über eine Regelung zum Ausgleich der durch die äußerste Randlage bedingten Mehrkosten bei der Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln und des französischen Departements Guayana (KOM(97)0389 — C4-0451/97 — 97/0200(CNS)) (A4-0385/97).

Es sprechen die Abgeordneten Correia im Namen der PSE-Fraktion, Cunha im Namen der PPE-Fraktion, d'Aboville im Namen der UPE-Fraktion, Novo im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Taubira-Delannon im Namen der ARE-Fraktion, Apolinário, Fraga Estévez, Sierra González, Langenhagen, Fernández Martín, Mendonça und Costa Neves sowie Frau Bonino, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 7 des Protokolls vom 15. Januar 1998.*

26. Mehrwertsteuer auf Telekommunikationsdienstleistungen * (Aussprache)

Herr Cox erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Vor-

schlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG im Hinblick auf das für Telekommunikationsdienstleistungen anwendbare Mehrwertsteuersystem (KOM(97)0004 — C4-0100/97 — 97/0030(CNS)) (A4-0376/97).

Es sprechen die Abgeordneten Read im Namen der PSE-Fraktion, Porto im Namen der PPE-Fraktion, Boogerd-Quaak im Namen der ELDR-Fraktion, Wolf im Namen der V-Fraktion, Martinez, fraktionslos, und Paasilinna sowie Herr Monti, Mitglied der Kommission und Herr Cox, Berichterstatter, der eine Frage an die Kommission richtet, die Herr Monti beantwortet.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 8 des Protokolls vom 15. Januar 1998.*

27. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident weist darauf hin, daß die Tagesordnung für die Sitzung am folgenden Tag wie folgt festgelegt wurde:

10.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 20.00 Uhr

10.00 bis 12.00 Uhr, 15.00 bis 16.00 Uhr und 18.00 bis 20.00 Uhr:

- Bericht d'Ancona über Drogen
- Bericht d'Ancona über „Eurodac“ *
- Bericht Sierra González über die Rolle des Abschlußprüfers
- gemeinsame Aussprache über sieben mündliche Anfragen zum Alpentransitverkehr
- gemeinsame Aussprache über zwei Berichte Goerens und Fabra Vallés über Gemeinschaftshilfe

12.00 Uhr:

- Abstimmungsstunde

16.00 bis 18.00 Uhr:

- Dringlichkeitsdebatte

18.00 Uhr (oder im Anschluß an die Dringlichkeitsdebatte):

- gegebenenfalls Fortsetzung der Abstimmungen vom Vormittag

(Die Sitzung wird um 23.05 Uhr geschlossen.)

Julian PRIESTLEY
Generalsekretär

Nicole FONTAINE
Vizepräsidentin

Mittwoch, 14. Januar 1998

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

1. Änderung der Geschäftsordnung (neuer Artikel 79a GO)

A4-0006/98

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

BISHERIGER
WORTLAUTNEUER
WORTLAUT

(Änderung 1)

*Verfahren der Stellungnahme zu Empfehlungen des Rates (neuer Abschnitt)**Verfahren der Stellungnahme zu Empfehlungen des Rates***Artikel 79a****Verfahren der Stellungnahme gemäß Artikel 109 j des EG-Vertrags**

1. Wird das Parlament um seine Stellungnahme zu den Empfehlungen des Rates gemäß Artikel 109 j Absätze 2 und 4 des EG-Vertrags ersucht, so berät es nach ihrer Vorlage durch den Rat auf der Grundlage eines mündlich vorgetragenen Vorschlags seines federführenden Ausschusses zur Annahme oder Ablehnung der Empfehlungen, die Gegenstand der Konsultation sind.

2. Das Parlament stimmt anschließend über diese Empfehlungen en bloc ab, wobei keine Änderungsanträge eingereicht werden können.

**Beschluß zur Einfügung eines neuen Artikels 79a
(Verfahren der Stellungnahme gemäß Artikel 109 j EG-Vertrag)**

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Schreibens seines Präsidenten vom 8. Dezember 1997,
 - gestützt auf Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität (A4-0006/98),
1. beschließt, seine Geschäftsordnung wie oben angegeben zu ändern;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschuß dem Rat und der Kommission — zur Kenntnisnahme — zu übermitteln.
-

Mittwoch, 14. Januar 1998

2. Änderung von Artikel 75 GO

A4-0400/97

Geschäftsordnung des Parlaments

BISHERIGER
WORTLAUTNEUER
WORTLAUT

(Änderung 1)

Artikel 75 Absatz 4

4. Die in der Delegation vertretenen Fraktionen können Stellvertreter benennen, die nur an der Arbeit des Vermittlungsausschusses teilnehmen dürfen, wenn das ständige Mitglied während der gesamten Sitzung abwesend ist.

4. Die in der Delegation vertretenen Fraktionen benennen Stellvertreter.

(Änderung 2)

Artikel 75 Absatz 7 Unterabsatz 1

7. Die Delegation beschließt mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Ihre Beratungen sind nicht öffentlich.

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

(Änderung 3)

Artikel 75 Absatz 7 Unterabsatz 2

Die Konferenz der Präsidenten kann weitere Verfahrensleitlinien für die Arbeit der Delegation im Vermittlungsausschuß festlegen.

Die Konferenz der Präsidenten legt weitere Verfahrensleitlinien für die Arbeit der Delegation im Vermittlungsausschuß fest.

**Beschluß zur Änderung von Artikel 75 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments
über die Delegation im Vermittlungsausschuß**

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das Schreiben seines Präsidenten vom 20. Mai 1997,
 - gestützt auf Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität (A4-0400/97),
1. beschließt, seine Geschäftsordnung wie oben angegeben zu ändern;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschuß dem Rat und der Kommission zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

Mittwoch, 14. Januar 1998

3. Benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete (Dänemark) * (Artikel 99 GO)

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 950/97 (Dänemark) (KOM(97)0575 – C4-0644/97 – 97/0308(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Der Vorschlag wird gebilligt.

4. Beihilfe für die Schaf- und Ziegenhaltung * (Artikel 99 GO)

A4-0001/98

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1323/90 zur Einführung einer Sonderbeihilfe für die Schaf- und Ziegenhaltung in bestimmten benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft (KOM(97)0407 – C4-0452/97 – 97/0210(CNS))

Der Vorschlag wird gebilligt.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1323/90 zur Einführung einer Sonderbeihilfe für die Schaf- und Ziegenhaltung in bestimmten benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft (KOM(97)0407 – C4-0452/97 – 97/0210(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(97)0407 – 97/0210(CNS) (¹),
 - vom Rat gemäß Artikel 43 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0452/97),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahme des Haushaltausschusses (A4-0001/98),
1. billigt den Vorschlag der Kommission;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. wünscht erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(¹) ABl. C 264 vom 30.08.1997, S. 32.

Mittwoch, 14. Januar 1998

5. GMO für Reis und GMO für Saatgut * (Artikel 99 GO)

A4-0002/98

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis sowie der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut (KOM(97)0421 – C4-0501/97 – 97/0218(CNS))

Der Vorschlag wird mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

ARTIKEL 2

Artikel 3 Absatz 4a (Verordnung (EWG) 2358/71)

(4a) Die Höchstmenge des Reissaatguts, das für eine Beihilfe in Betracht kommt, wird nach dem in Absatz 5 genannten Verfahren festgesetzt. Diese Menge wird auf die Erzeugermitgliedstaaten aufgeteilt.

(4a) Die Höchstmenge des Reissaatguts, das für eine Beihilfe in Betracht kommt, wird nach dem in Absatz 5 genannten Verfahren festgesetzt. Diese Menge wird auf die Erzeugermitgliedstaaten **auf der Grundlage der Saatgutmenge** aufgeteilt, **für die im Wirtschaftsjahr 1996-1997 eine Beihilfe gewährt wurde**.

(Änderung 2)

ARTIKEL 3 ABSATZ 2

Artikel 1 Absatz 1 sowie Artikel 2 gelten jedoch ab dem **1. Juli 1998**.

Artikel 1 Absatz 1 sowie Artikel 2 gelten jedoch ab dem **Wirtschaftsjahr 1998-1999**.

(*) ABl. C 312 vom 14.10.1997, S. 18.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis sowie der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut (KOM(97)0421 – C4-0501/97 – 97/0218(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(97)0421 – 97/0218(CNS) (¹),
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0501/97),
- gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A4-0002/98),

(¹) ABl. C 312 vom 14.10.1997, S. 18.

Mittwoch, 14. Januar 1998

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommen Änderungen;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. wünscht erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.
-

6. Prämien für die Aufgabe von Rebflächen * (Artikel 99 GO)

A4-0003/98

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1997/98 (KOM(97)0423 – C4-0502/97 – 97/0226(CNS))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

ARTIKEL 1a (neu)

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Einleitung (Verordnung (EWG) Nr. 1442/88)

Artikel 1a

In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b wird die Einleitung wie folgt geändert:

„b) unbeschadet von Buchstabe a für Rebflächen mit Keltertraubensorten von über 10 Ar.“

(Änderung 2)

ARTIKEL 1b (neu)

Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe b Einleitung (Verordnung (EWG) Nr. 1442/88)

Artikel 1b

In Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe b wird die Einleitung wie folgt geändert:

„b) unbeschadet von Buchstabe a für Rebflächen mit Keltertraubensorten von über 10 Ar.“

Mittwoch, 14. Januar 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 3)

ARTIKEL 1c (neu)*Artikel 3 Buchstabe a (Verordnung (EWG) Nr. 1442/88)***Artikel 1c****Artikel 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:**

„a) für Rebflächen eines Betriebs; die insgesamt 10 Ar oder weniger betragen;“

(Änderung 4)

ARTIKEL 1d (neu)*Artikel 4 Absatz 5a (neu) (Verordnung (EWG) Nr. 1442/88)***Artikel 1d****In Artikel 4 wird nach Absatz 5 folgender neuer Absatz eingefügt:**

„(5a) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gilt für das Wirtschaftsjahr 1997/98 folgendes:

- die Frist für die Stellung der Anträge auf Gewährung der Prämie nach Absatz 1 ist der 30. April 1998;
- die Frist für die Rodung nach Absatz 2 ist der 31. Mai 1998.“

(Änderung 5)

ARTIKEL 1e (neu)*Artikel 15 Absatz 1a (neu) (Verordnung (EWG) Nr. 1442/88)***Artikel 1e****In Artikel 15 wird nach Absatz 1 folgender neuer Absatz eingefügt:**

„(1a) Abweichend von Absatz 1 sind für das Wirtschaftsjahr 1997/98 die Anträge auf Beteiligung des Fonds von den Mitgliedstaaten vor dem 1. Juni 1998 einzureichen.“

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1997/98 (KOM(97)0423 – C4-0502/97 – 97/0226(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(97)0423 – 97/0226(CNS) (¹),
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0502/97),

(¹) ABl. C 312 vom 14.10.1997, S. 20.

Mittwoch, 14. Januar 1998

- gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahme des Haushaltausschusses (A4-0003/98),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.
-

7. Inverkehrbringen von Biozid-Produkten ***III

A4-0011/98

Beschluß über den vom Vermittlungsausschuß gebilligten gemeinsamen Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (C4-0679/97 – 00/0465(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: dritte Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des vom Vermittlungsausschuß gebilligten gemeinsamen Entwurfs und der diesbezüglichen Erklärung der Kommission C4-0679/97 – 00/0465(COD),
 - unter Hinweis auf seine Stellungnahme aus erster Lesung ⁽¹⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(93)0351) ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seinen Beschuß über den Gemeinsamen Standpunkt ⁽³⁾,
 - in Kenntnis der Stellungnahme der Kommission zu den Abänderungen des Parlaments am Gemeinsamen Standpunkt (KOM(97)0331 – C4-0325/97),
 - unter Hinweis auf Artikel 189 b Absatz 5 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 77 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts seiner Delegation im Vermittlungsausschuß (A4-0011/98),
1. nimmt den gemeinsamen Entwurf an;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Rechtsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 191 Absatz 1 des EG-Vertrags zu unterzeichnen;
 3. beauftragt seinen Generalsekretär, den Rechtsakt im Rahmen seiner Zuständigkeiten zu unterzeichnen und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates seine Veröffentlichung im Amtsblatt zu veranlassen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschuß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 141 vom 13.05.1996, S. 176.

⁽²⁾ ABl. C 239 vom 03.09.1993, S. 3; ABl. C 261 vom 06.10.1995, S. 5.

⁽³⁾ ABl. C 167 vom 02.06.1997, S. 24.

Mittwoch, 14. Januar 1998

8. Kontrolle übertragbarer Krankheiten ***II

A4-0004/98

Beschluß über den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung eines Netzes für die epidemiologische Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten in der Gemeinschaft (C4-0437/97 – 96/0052(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunktes des Rates C4-0437/97 – 96/0052(COD),
 - unter Hinweis auf seine Stellungnahme aus erster Lesung ⁽¹⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(96)0078) ⁽²⁾,
 - in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission KOM(97)0031 ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 72 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz für die zweite Lesung (A4-0004/98),
1. ändert den gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
 2. fordert die Kommission auf, die Abänderungen des Parlaments in ihrer Stellungnahme, die sie gemäß Artikel 189 b Absatz 2 Buchstabe d des EG-Vertrags abgibt, zu befürworten;
 3. fordert den Rat auf, alle Abänderungen des Parlaments zu billigen, seinen Gemeinsamen Standpunkt entsprechend zu ändern und den Rechtsakt endgültig zu erlassen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschuß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATES

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Erwägung 10

(10) *Der Informationsbedarf der in den Mitgliedstaaten mit der epidemiologischen Überwachung übertragbarer Krankheiten beauftragten Strukturen und/oder Behörden nimmt unablässig zu, und es ist daher notwendig, auf Gemeinschaftsebene ein ständiges Netz zu schaffen, um diesem Bedarf zu entsprechen.*

(10) **Da die Strukturen zur epidemiologischen Überwachung übertragbarer Krankheiten derzeit in den einzelnen Mitgliedstaaten Schwachstellen aufweisen, erscheint es notwendig, eine ständige Struktur auf Gemeinschaftsebene einzurichten.**

(Änderung 2)

Erwägung 14

(14) Die Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere mit der Weltgesundheitsorganisation, muß intensiviert werden, insbesondere hinsichtlich der Klassifizierung der Krankheiten.

(14) Die Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere mit der Weltgesundheitsorganisation, muß intensiviert werden, insbesondere hinsichtlich der Klassifizierung der Krankheiten; **dies schließt die Verwendung einer angemessenen Sprache und Technologie ein.**

⁽¹⁾ ABl. C 362 vom 02.12.1996, S. 108.

⁽²⁾ ABl. C 123 vom 26.04.1996, S. 10.

⁽³⁾ ABl. C 103 vom 02.04.1997, S. 11.

Mittwoch, 14. Januar 1998

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 3)

Erwägung 16

(16) Beim Auftreten oder Wiederauftreten schwerer übertragbarer Krankheiten in jüngster Zeit hat sich erwiesen, daß im Fall einer Notsituation die Kommission unverzüglich alle zweckdienlichen Daten und Informationen *in geeigneter Darstellung und nach einem geeigneten* methodischen Verfahren erhalten muß.

(16) Beim Auftreten oder Wiederauftreten schwerer übertragbarer Krankheiten in jüngster Zeit hat sich erwiesen, daß im Fall einer Notsituation die Kommission unverzüglich alle Informationen und Daten, **die nach einem vorab festgelegten** methodischen Verfahren **zu sammeln sind**, erhalten muß.

(Änderung 4)

Erwägung 26

(26) Auf Gemeinschaftsebene eventuell anfallende Betriebskosten des Netzes sind aus Gemeinschaftsmitteln zu finanzieren. *Die erforderlichen Finanzmittel könnten im Rahmen einschlägiger Gemeinschaftsprogramme und -initiativen, einschließlich solcher im Bereich der öffentlichen Gesundheit, sowie insbesondere des Rahmenprogramms für statistische Information, der Projekte im Bereich des Informationsverbunds für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen und des Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung, vor allem dessen Telematik-Anwendungen, bereitgestellt werden.*

(26) Auf Gemeinschaftsebene eventuell anfallende Betriebskosten des Netzes sind aus Gemeinschaftsmitteln zu finanzieren.

(Änderung 5)

Artikel 1

Zweck dieser Entscheidung ist es, ein gemeinschaftsweites Netz zur Förderung der Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten mit Unterstützung der Kommission zu schaffen, um die Verhütung und die Kontrolle der im Anhang aufgeführten Kategorien von übertragbaren Krankheiten in der Gemeinschaft zu verbessern. Dieses Netz dient

- der epidemiologischen Überwachung dieser Krankheiten und
- als Reaktionssystem zur Verhütung und Kontrolle dieser Krankheiten.

Was die epidemiologische Überwachung betrifft, wo wird das entsprechende Netz geschaffen, indem mit Hilfe sämtlicher geeigneter technischer Mittel eine ständige Verbindung zwischen der Kommission und den Strukturen und/oder Behörden hergestellt wird, die in den einzelnen Mitgliedstaaten und unter deren Verantwortung auf einzelstaatlicher Ebene zuständig sind und deren Aufgabe es ist, Informationen zur epidemiologischen Überwachung übertragbarer Krankheiten zu sammeln, und indem auf Gemeinschaftsebene Verfahren für die Verbreitung von einschlägigen Überwachungsdaten festgelegt werden.

Was das Reaktionssystem betrifft, so wird das entsprechende Netz geschaffen, indem mit Hilfe geeigneter Mittel eine Verbindung zwischen der Kommission und den zuständigen Gesundheitsbehörden der Mitgliedstaaten hergestellt wird, deren Aufgabe es ist, die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sein können, um die öffentliche Gesundheit zu schützen.

Zweck dieser Entscheidung ist es, ein gemeinschaftsweites Netz zur Förderung der Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten mit Unterstützung der Kommission zu schaffen, um die Verhütung und die Kontrolle der im Anhang aufgeführten Kategorien von übertragbaren Krankheiten in der Gemeinschaft zu verbessern. Dieses Netz dient

- der epidemiologischen Überwachung dieser Krankheiten und
- als **Frühwarn- und** Reaktionssystem zur Verhütung und Kontrolle dieser Krankheiten.

Was die epidemiologische Überwachung betrifft, wo wird das entsprechende Netz geschaffen, indem mit Hilfe sämtlicher geeigneter technischer Mittel eine ständige Verbindung zwischen der Kommission und den Strukturen und/oder Behörden hergestellt wird, die in den einzelnen Mitgliedstaaten und unter deren Verantwortung auf einzelstaatlicher Ebene zuständig sind und deren Aufgabe es ist, Informationen zur epidemiologischen Überwachung übertragbarer Krankheiten zu sammeln, und indem auf Gemeinschaftsebene Verfahren für die Verbreitung von einschlägigen Überwachungsdaten festgelegt werden.

Was das **Frühwarn- und** Reaktionssystem betrifft, so wird das entsprechende Netz geschaffen, indem mit Hilfe geeigneter Mittel eine Verbindung zwischen der Kommission und den zuständigen Gesundheitsbehörden der Mitgliedstaaten hergestellt wird, deren Aufgabe es ist, die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sein können, um die öffentliche Gesundheit zu schützen.

Mittwoch, 14. Januar 1998

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Das Gemeinschaftsnetz wird dadurch gebildet, daß mit Hilfe sämtlicher geeigneter technischer Mittel eine ständige Verbindung zwischen Strukturen – nachstehend als Eurozentren bezeichnet – hergestellt wird, die auf der Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten und unter deren Zuständigkeit damit beauftragt sind, Informationen über die epidemiologische Überwachung zu sammeln und Kontrollmaßnahmen zu koordinieren, um sie anschließend einer Zentralstelle, dem Europäischen Zentrum für die Überwachung übertragbarer Krankheiten, zu übermitteln.

(Änderung 6)

Artikel 2 Nummer 1

1. „Epidemiologische Überwachung“ systematische und kontinuierliche Sammlung, Analyse, Auswertung und Verbreitung von Gesundheitsdaten, einschließlich epidemiologischer Studien, über die im Anhang aufgeführten Kategorien übertragbarer Krankheiten, insbesondere in bezug auf die Dynamik der zeitlichen und räumlichen Verbreitung dieser Krankheiten, sowie die Analyse der Risikofaktoren einer Ansteckung im Hinblick auf angemessene Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen.

1. „Epidemiologische Überwachung“ systematische und kontinuierliche Sammlung, Analyse, Auswertung und Verbreitung von **vergleichbaren und kompatiblen** Gesundheitsdaten, einschließlich epidemiologischer Studien, über die im Anhang aufgeführten Kategorien übertragbarer Krankheiten, insbesondere in bezug auf die Dynamik der zeitlichen und räumlichen Verbreitung dieser Krankheiten, sowie die Analyse der Risikofaktoren einer Ansteckung im Hinblick auf angemessene Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen.

(Änderung 7)

Artikel 3 Buchstabe a

- a) die von dem Gemeinschaftsnetz *nach und nach zu erfassenden* übertragbaren Krankheiten, und zwar unter Berücksichtigung der im Anhang aufgeführten Kategorien und der bestehenden Netze zur Zusammenarbeit bei der Krankheitsüberwachung, die *ohne weiteres* als Grundlage dienen können *und anhand von Auswahlkriterien wie:*
 - a) die von dem Gemeinschaftsnetz *erfaßten* übertragbaren Krankheiten, und zwar unter Berücksichtigung der im Anhang aufgeführten Kategorien und der bestehenden Netze zur Zusammenarbeit bei der Krankheitsüberwachung, die als Grundlage dienen können.
 - *potentielle Gefährdung der öffentlichen Gesundheit;*
 - *potentielle Gefährdung der Gemeinschaftspolitiken;*
 - *Notwendigkeit der Entwicklung eines rasch funktionierenden Alarmsystems;*
 - *Möglichkeiten für bessere Kenntnisse über die betreffende Krankheit;*
 - *verfügbare Mittel;*

- **zusätzlicher Nutzen des Netzes auf der Ebene der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten;**

(Änderung 8)

Artikel 3 Buchstabe b

- b) die Falldefinitionen;
- b) die Falldefinitionen, **insbesondere die klinische Definition und nach Möglichkeit die mikrobiologische Kennzeichnung des Erregers;**

(Änderung 9)

Artikel 3 Buchstabe da (neu)

- da) die – **insbesondere an den Außengrenzen – zu ergreifenden Schutzmaßnahmen, vor allem in Notfällen;**

Mittwoch, 14. Januar 1998

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 10)

Artikel 3 Buchstabe db (neu)

db) Informationen, Empfehlungen und Anleitungen für beispielhafte Verhaltensweisen für die Bevölkerung;

(Änderung 11)

Artikel 4 Einleitung

Alle Strukturen und/oder Behörden nach Artikel 1 Absatz 2 teilen dem Gemeinschaftsnetz folgendes mit:

Alle Strukturen und/oder Behörden nach Artikel 1 teilen dem Gemeinschaftsnetz folgendes mit:

(Änderung 12)

Artikel 4 Buchstabe a

a) Informationen über das Auftreten oder Wiederauftreten von Fällen übertragbarer Krankheiten nach Artikel 3 Buchstabe a in dem jeweiligen Mitgliedstaat, unter dessen Zuständigkeitsbereich diese Struktur und/oder diese Behörde fällt;

a) Informationen über das Auftreten oder Wiederauftreten von Fällen übertragbarer Krankheiten nach Artikel 3 Buchstabe a in dem jeweiligen Mitgliedstaat, unter dessen Zuständigkeitsbereich diese Struktur und/oder diese Behörde fällt, **zusammen mit Informationen über die angewandten Kontrollmaßnahmen;**

(Änderung 13)

Artikel 4a (neu)

Artikel 4a

Das Gemeinschaftsnetz übermittelt den zuständigen Behörden sämtlicher Mitgliedstaaten unverzüglich die Informationen nach den Artikeln 3 und 4. Es übermittelt den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sämtliche Informationen, die ihm über Notsituationen infolge des Auftretens bzw. des Wiederauftretens von Fällen schwerer übertragbarer Krankheiten auf dem Gebiet der Europäischen Union oder aus Drittstaaten bekannt sind.

(Änderung 14)

Artikel 5 Absatz 2

(2) Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, Maßnahmen zur Kontrolle übertragbarer Krankheiten zu erlassen, so unterrichtet und – soweit nach Dringlichkeit der Lage möglich – konsultiert er vor Erlass der Maßnahmen die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über das Gemeinschaftsnetz über Art und Umfang der Maßnahmen.

(2) Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, Maßnahmen zur Kontrolle übertragbarer Krankheiten zu erlassen, so unterrichtet und – unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der Lage – konsultiert er vor Erlass der Maßnahmen die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über das Gemeinschaftsnetz über Art und Umfang der Maßnahmen.

(Änderung 15)

Artikel 5 Absatz 4

(4) Die Mitgliedstaaten stimmen sich auf der Grundlage ihrer Konsultationen und der erhaltenen Informationen untereinander und im Benehmen mit der Kommission über die geplanten oder erlassenen Maßnahmen ab. *Für die Maßnahmen selbst sind jedoch allein die Mitgliedstaaten verantwortlich.*

(4) Die Mitgliedstaaten stimmen sich auf der Grundlage ihrer Konsultationen und der erhaltenen Informationen untereinander und im Benehmen mit der Kommission über die geplanten oder erlassenen Maßnahmen ab.

Mittwoch, 14. Januar 1998

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 16)

Artikel 5 Absatz 5

(5) Die Informations- und Konsultationsverfahren nach den Absätzen 1, 2 und 3 sowie die Abstimmungsverfahren nach den Absätzen 1 und 4 werden nach dem Verfahren des Artikels 6 festgelegt.

(5) Die Informations- und Konsultationsverfahren nach den Absätzen 1, 2 und 3 sowie die Abstimmungsverfahren nach Absatz 1 werden nach dem Verfahren des Artikels 6 festgelegt.

(Änderung 17)

Artikel 6 Absatz 1

(1) Bei der Durchführung dieser Entscheidung wird die Kommission von einem Ausschuß unterstützt, *der sich aus zwei Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt* und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(1) Bei der Durchführung dieser Entscheidung wird die Kommission von einem Ausschuß unterstützt, **dem ein Vertreter je Mitgliedstaat angehört** und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(Änderung 18)

Artikel 6 Absatz 2

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage *festsetzt*. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewichtet. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden **allgemeingültigen** Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage **festsetzen kann**. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewichtet. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(Änderung 19)

Artikel 7

Der Anhang *wird* nach dem Verfahren des Artikels 6 geändert oder ergänzt.

Der Anhang **kann** nach dem Verfahren des Artikels 6 geändert oder ergänzt **werden**.

(Änderung 20)

Artikel 8

Jeder Mitgliedstaat benennt binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Entscheidung die Strukturen und/oder Behörden gemäß Artikel 1 Absatz 2 und informiert die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten darüber.

Jeder Mitgliedstaat benennt binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Entscheidung die Strukturen und/oder Behörden gemäß Artikel 1 und informiert die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten darüber.

(Änderung 21)

Artikel 13

(1) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat alle zwei Jahre einen Bericht über das Funktionieren des Gemeinschaftsnetzes vor.

Der erste Bericht wird zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Entscheidung vorgelegt.

Das Gemeinschaftsnetz unterliegt einer regelmäßigen Bewertung, einschließlich der Ausarbeitung eines Berichts, der binnen fünf Jahren dem Europäischen Parlament und den Mitgliedstaaten vorzulegen ist und aus dem die effiziente Nutzung der Ressourcen und die strukturelle Kapazität hervorgehen.

Mittwoch, 14. Januar 1998

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(2) In ihrem zweiten Bericht wird die Kommission im besonderen angeben, welche Komponenten des Gemeinschaftsnetzes verbessert oder angepaßt werden müßten. Dieser Bericht wird auch jeglichen Vorschlag zur Änderung oder Anpassung dieser Entscheidung enthalten, den die Kommission für erforderlich hält.

(Änderung 22)

Anhang Überschrift

Kategorien übertragbarer Krankheiten

Kategorien übertragbarer Krankheiten

Als Hinweis dienende Liste

9. Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen **I**A4-0406/97**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten industriellen Tätigkeiten bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen (KOM(96)0538 – C4-0139/97 – 96/0276(SYN))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Erwägung 9

(9) Die Verwendung organischer Lösungsmittel und die Emissionen organischer Verbindungen, die die menschliche Gesundheit in höchstem Maße beeinträchtigen, sind, soweit technisch machbar, zu reduzieren.

(9) Die Verwendung organischer Lösungsmittel und die Emissionen organischer Verbindungen, die die menschliche Gesundheit in höchstem Maße beeinträchtigen, sind zu reduzieren, mit dem Ziel, sie schließlich ganz abzubauen.

(Änderung 2)

Erwägung 10a (neu)

(10a) Personen, die berufsbedingt regelmäßig mit organischen Lösungsmitteln zu tun haben, sind Gesundheitsrisiken ausgesetzt, die präventive Maßnahmen erforderlich machen.

(Änderung 3)

Erwägung 17

(17) In vielen Fällen werden an kleine, mittlere, neue und bestehende Anlagen weniger strenge Anforderungen gestellt, um deren Wettbewerbsfähigkeit aufrechtzuerhalten.

entfällt

Mittwoch, 14. Januar 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 4)

Erwägung 17a (neu)

(17a) Die besondere industrielle Struktur und der lokale Wettbewerb bei Fahrzeugreparaturlackierung und bei chemischer Reinigung bringen mit sich, daß ein Schwellenwert Null für diese beiden Sektoren angebracht ist.

(Änderung 5)

Erwägung 21

(21) Die Mitgliedstaaten sollten die Entwicklung der besten verfügbaren Techniken in geeigneter Weise fördern, damit die Emissionen organischer Lösungsmittel und organischer Verbindungen in die Umwelt soweit wie möglich reduziert werden können.

(21) Die Mitgliedstaaten sollten die Entwicklung der besten verfügbaren Techniken in geeigneter Weise **gemäß den in der Richtlinie 96/61/EG festgelegten Grundsätzen** fördern, damit die Emissionen organischer Lösungsmittel und organischer Verbindungen in die Umwelt soweit wie möglich reduziert werden können.

(Änderung 6)

Erwägung 23

(23) *Bestimmte* Mitgliedstaaten haben bereits Maßnahmen zur Reduzierung der VOC ergriffen, die möglicherweise nicht mit den in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen übereinstimmen. *So könnte das Ziel dieser Richtlinie auch rationaler durch alternative Ansätze, statt durch die Umsetzung einheitlicher Emissionsgrenzwerte erreicht werden. Deshalb können Mitgliedstaaten von der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte entbunden werden, sofern sie einen einzelstaatlichen Plan realisieren, mit dem sie innerhalb des für die Umsetzung der Richtlinie festgelegten Zeitrahmens eine Reduzierung der Emissionen organischer Verbindungen aus diesen Verfahren und Industrieanlagen in mindestens gleicher Höhe erzielen.*

(23) Einzelstaatliche Pläne sind kein wirkungsvolles Mittel zur schnellen und sicheren Reduzierung von Schadstoffen, da sie in aller Regel sehr unterschiedlich ausfallen und der Vergleich mit emissionsbezogener Reduzierung Probleme aufwirft, insbesondere dann, wenn, wie in diesem Fall, keine Kriterien für die Erstellung dieser einzelstaatlichen Pläne vorliegen. Bestimmten Mitgliedstaaten, die bereits Maßnahmen zur Reduzierung der VOC ergriffen haben, die möglicherweise nicht mit den in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen übereinstimmen, wird eine Übergangszeit bis zum Jahr 2010 eingeräumt, um die Bestimmungen dieser Richtlinie zu erfüllen.

(Änderung 7)

Erwägung 23a (neu)

(23a) Mitgliedstaaten, die der Gemeinschaft, was die Ersetzung gefährlicher organischer Lösungsmittel anbelangt, voraus sind, muß die Anwendung strengerer Bestimmungen gestattet werden.

(Änderung 8)

Erwägung 24a (neu)

(24a) Zur Ergänzung dieser Richtlinie wird die Kommission Regelungen über das Inverkehrbringen von lösemittelhaltigen Produkten für den gewerblichen und privaten Bereich (z.B. Malerbetriebe, Heimwerker) vorlegen, damit auch eine Reduzierung der nicht anlagenbezogenen Emissionen der VOC möglich wird, die zur Zeit etwa 30% ausmachen.

Mittwoch, 14. Januar 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 9)

Erwägung 24b (neu)

(24b) Die Kommission wird prüfen, wie Anlagen, die unterhalb der in den Anhängen festgelegten Schwellenwerte liegen, in zukünftige Regelungen einbezogen werden können.

(Änderung 10)

Artikel 2 Nummer 1

1. Genehmigung

eine schriftliche Entscheidung oder mehrere solcher Entscheidungen, mit der (denen) die zuständige Behörde die Genehmigung zum Betrieb einer Anlage oder eines Anlagenteils erteilt;

1. Genehmigung

ein Verfahren, mit dem die zuständige Behörde die Betriebs-erlaubnis für eine Anlage oder einen Anlagenteil erteilt, die im Sinne dieser Richtlinie auf jene Anlagen beschränkt sein sollte, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 96/61/EG fallen;

(Änderung 11)

Artikel 2 Nummer 12

12. bestehende Anlage:

eine Anlage, die in Betrieb ist oder die im Rahmen der vor Beginn der Anwendung dieser Richtlinie bestehenden Rechts-vorschriften zugelassen worden oder nach Ansicht der zuständigen Behörde Gegenstand eines vollständigen Genehmi-gungsantrags gewesen ist, sofern die zuletzt genannte Anlage spätestens *ein Jahr* nach dem Beginn der Anwendung dieser Richtlinie in Betrieb genommen wird;

12. bestehende Anlage:

eine Anlage, die in Betrieb ist oder die im Rahmen der vor Beginn der Anwendung dieser Richtlinie bestehenden Rechts-vorschriften zugelassen worden oder nach Ansicht der zuständigen Behörde Gegenstand eines vollständigen Genehmi-gungsantrags gewesen ist, sofern die zuletzt genannte Anlage spätestens **zwei Jahre** nach dem Beginn der Anwendung dieser Richtlinie in Betrieb genommen wird;

(Änderung 12)

Artikel 2 Nummer 16

16. organisches Lösungsmittel:

alle flüchtigen organischen Verbindungen, die, ohne sich chemisch zu verändern, allein oder in Kombination mit anderen Stoffen Rohstoffe, Produkte oder Abfallstoffe auflösen, oder als Reinigungsstoff zur Auflösung von Verschmutzungen, als Lösungsmittel, als Dispersionsstoff oder zur Einstellung der Viskosität oder der Oberflächenspannung, oder als Weichmacher oder Konservierungsstoff verwendet werden. *Im Sinne dieser Richtlinie gilt der Kreosotanteil, der den für den Dampfdruck unter der besonderen Gebrauchsbedin-gung angegebenen Schwellenwert übersteigt, als organisches Lösungsmittel;*

16. organisches Lösungsmittel:

alle flüchtigen organischen Verbindungen, die, ohne sich chemisch zu verändern, allein oder in Kombination mit anderen Stoffen Rohstoffe, Produkte oder Abfallstoffe auflösen, oder als Reinigungsstoff zur Auflösung von Verschmutzungen, als Lösungsmittel, als Dispersionsstoff oder zur Einstellung der Viskosität oder der Oberflächenspannung, oder als Weichmacher oder Konservierungsstoff verwendet werden.

(Änderung 13)

Artikel 2 Nummer 20a (neu)

20a. Fluß des Lösungsmittel-Inputs:

Die Menge organischer Lösungsmittel oder ihre Menge in gekauften Zubereitungen, die dem Verfahren in der Zeit zugeführt wird, in welcher der Nachweis über die Erfüllung der Grenzwerte für diffuse Emissionen oder der Richtwerte erbracht wird, einschließlich der Menge Lösungsmittel, die zurückgewonnen und dem Verfahren als Input wieder zugeführt wird (das wiederverwendete Lösungsmittel wird jedes Mal dann erfaßt, wenn es dem Verfahren wieder zugeführt wird).

Mittwoch, 14. Januar 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 14)

Artikel 4 Nummer 1

- Alle bestehenden Anlagen, die nicht bereits gemäß der Richtlinie 96/61/EG zugelassen sind, werden innerhalb der in Anhang III Teil B dieser Richtlinie festgelegten vorläufigen Frist registriert *oder genehmigt*.

- Alle bestehenden Anlagen, die nicht bereits gemäß der Richtlinie 96/61/EG zugelassen sind, werden innerhalb der in Anhang III Teil B dieser Richtlinie festgelegten vorläufigen Frist registriert.

(Änderung 15)

Artikel 5 Absatz 2a (neu)

(2a) Die Grenzwerte für die diffusen Emissionen dürfen nicht überschritten werden, es sei denn der Betreiber kann nachweisen, daß es technisch und wirtschaftlich unmöglich ist, diese Grenzwerte einzuhalten und daß er die besten verfügbaren Verfahren anwendet.

(Änderung 16)

Artikel 5 Absatz 6

- (6) Stoffe oder Zubereitungen, die aufgrund ihres Gehalts an flüchtigen organischen Verbindungen gemäß Richtlinie 67/548/EWG des Rates als karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch eingestuft und mit den R-Klassen R45, R46, R49, R60 und R61 gekennzeichnet sind, werden soweit wie möglich durch weniger schädliche Stoffe oder Zubereitungen umgehend ersetzt.

- (6) Stoffe oder Zubereitungen, die aufgrund ihres Gehalts an flüchtigen organischen Verbindungen gemäß Richtlinie 67/548/EWG des Rates als karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch eingestuft und mit den R-Klassen **R40, R45, R46, R49, R60 und R61** gekennzeichnet sind, werden soweit wie möglich durch weniger schädliche Stoffe oder Zubereitungen umgehend ersetzt.

(Änderung 17)

Artikel 6 Absatz 1

- (1) Die Kommission stellt sicher, daß zwischen den Mitgliedstaaten und den betroffenen Branchen ein verwaltungstechnisch effizienter Informationsaustausch über die Verwendung organischer Stoffe und ihrer potentiellen Ersatzstoffe stattfinden wird, um die Fragen der Gebrauchstauglichkeit und der potentiellen Auswirkungen auf die Umwelt zu prüfen, sowie eine Kosten-Nutzen-Analyse der verfügbaren Alternativen im Hinblick darauf durchzuführen, Leitlinien für die Verwendung von Materialien zu erstellen, die die potentiell geringsten Auswirkungen auf Wasser, Boden, Luft, die Ökosysteme und die menschliche Gesundheit haben. Die Kommission wird die Ergebnisse des Informationsaustauschs für jede Branche veröffentlichen.

- (1) Die Kommission stellt sicher, daß zwischen den Mitgliedstaaten und den betroffenen Branchen ein verwaltungstechnisch effizienter Informationsaustausch über die Verwendung organischer Stoffe und ihrer potentiellen Ersatzstoffe stattfinden wird, um die Fragen der Gebrauchstauglichkeit, der potentiellen Auswirkungen auf die Umwelt **und der Gesundheitsrisiken für Personen, die diesen Stoffen am Arbeitsplatz ausgesetzt sind**, zu prüfen, sowie eine Kosten-Nutzen-Analyse der verfügbaren Alternativen im Hinblick darauf durchzuführen, Leitlinien für die Verwendung von Materialien zu erstellen, die die potentiell geringsten Auswirkungen auf Wasser, Boden, Luft, die Ökosysteme und die menschliche Gesundheit haben. Die Kommission wird die Ergebnisse des Informationsaustauschs für jede Branche veröffentlichen.

(Änderung 18)

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten legen die geeigneten Anforderungen an das Monitoring der Freisetzung fest. Hierzu zählen die Meßverfahren und -häufigkeit, das Bewertungsverfahren und die Verpflichtung, der zuständigen Behörde die Daten zur Verfügung zu stellen, die zur Überprüfung der Einhaltung dieser Richtlinie erforderlich sind. Emissionen aus Schornsteinen, die mit einer Vorrichtung zur Emissionsreduzierung ausgerüstet

(1) Für Anlagen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 96/61/EG fallen, legen die Mitgliedstaaten die geeigneten Anforderungen an das Monitoring der Freisetzung fest. Hierzu zählen die Meßverfahren und -häufigkeit, das Bewertungsverfahren und die Verpflichtung, der zuständigen Behörde die Daten zur Verfügung zu stellen, die zur Überprüfung der Einhaltung dieser Richtlinie erforderlich sind.

Mittwoch, 14. Januar 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

wurden und die zum Zeitpunkt des endgültigen Austritts insgesamt über 10 kg/h organisch gebundenen Kohlenstoff, bestimmt als *gleitendes Mittel über 8 Stunden*, emittieren, sind kontinuierlich zu messen.

(2) Für alle sonstigen Anlagen legen die Mitgliedstaaten die geeigneten Anforderungen an das Monitoring der Freisetzung fest. Hierzu zählen die Meßverfahren und -häufigkeit, das Bewertungsverfahren und die Verpflichtung, die Daten bereitzuhalten oder der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen, die zur Überprüfung der Einhaltung dieser Richtlinie erforderlich sind.

(3) Diese Anforderungen tragen Anhang III Teil B sowie den Besonderheiten der einzelnen Wirtschaftssektoren und dem Umfang des Ausstoßes Rechnung.

(4) Emissionen aus Schornsteinen, die mit einer Vorrichtung zur Emissionsreduzierung ausgerüstet wurden und die zum Zeitpunkt des endgültigen Austritts insgesamt über 10 kg/h organisch gebundenen Kohlenstoff emittieren, müssen jedoch einer kontinuierlichen Messung oder einem anderen, äquivalenten Verfahren zur Quantifizierung unterliegen.

(Änderung 19)

Artikel 9 Absatz 2

(2) Werden die Ziele eines genehmigten einzelstaatlichen Plans nicht eingehalten, werden die Mitgliedstaaten sicherstellen, daß die Branchen, die ihren Zusagen und Verpflichtungen aus dem Plan nicht nachkommen, die Emissionsauflagen gemäß Artikel 5 Absätze 2, 3 und 4 sowie Anhang III erfüllen, mit denen sichergestellt wird, daß diese Zusagen und Verpflichtungen eingehalten werden und mit denen zumindest die Bestimmungen gemäß Artikel 5 Absätze 2, 3 und 4 sowie Anhang III eingehalten werden, und zwar im gleichen Zeitrahmen wie er für andere Anlagen der gleichen Bauart gilt oder, je nachdem welcher Zeitpunkt später liegt, innerhalb von zwei Jahren, nachdem die Nichterfüllung festgestellt wurde, erfüllen.

entfällt

(Änderung 20)

Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe ca (neu)

ca) Einzelheiten über die ergriffenen bzw. zu ergreifenden präventiven Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer, die bei ihrer Arbeit in Kontakt mit organischen Lösungsmitteln kommen.

(Änderung 21)

Artikel 10 Absatz 2a (neu)

(2a) Die Kommission erstellt auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Daten einen zusammenfassenden Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie, und zwar spätestens fünf Jahre nach Vorlage der ersten Berichte der Mitgliedstaaten. Die Kommission legt diesen Bericht, der gegebenenfalls weitere Vorschläge enthält, dem Rat und dem Europäischen Parlament vor.

Mittwoch, 14. Januar 1998

**VORSCHLAG
DER KOMMISSION**

**ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS**

(Änderung 22)**Artikel 12****Artikel 12****entfällt****Einzelstaatliche Pläne**

(1) Die Mitgliedstaaten können einzelstaatliche Pläne zur Reduzierung der Emissionen aus Verfahren und Industrieanlagen, die unter Artikel 1 fallen, festlegen und umsetzen. Mit diesen Plänen müssen die jährlichen Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aus Anlagen, die unter die Richtlinie fallen, vor dem 30. Oktober 2007 mindestens in der gleichen Höhe reduziert werden können, wie dies unter Anwendung der Emissionsgrenzwerte nach Artikel 5 Absätze 2, 3 und 4 sowie Anhang III der Fall wäre.

Ein Mitgliedstaat, der so verfährt, wird von der Umsetzung der in Artikel 5 Absätze 2, 3 und 4 sowie in Anhang III festgelegten Emissionsgrenzwerte entbunden.

(2) Der Plan muß eine Aufstellung der rechtlichen Maßnahmen enthalten, die ergriffen wurden oder noch ergriffen werden, um sicherzustellen, daß das in Absatz 1 genannte Ziel erreicht wird, sowie Einzelheiten zum Monitoring-Mechanismus für den vorgeschlagenen Plan. Ferner muß der Plan verbindliche Zwischenziele für die Reduzierung enthalten, anhand derer sich die Fortschritte bei der Erreichung des Ziels messen lassen.

(3) Der Mitgliedstaat übermittelt der Kommission bis zum Datum der Umsetzung der Richtlinie ein Exemplar des Plans und fügt die Unterlagen bei, anhand derer sich überprüfen läßt, ob das Ziel gemäß Absatz 1 eingehalten werden kann, sowie alle Unterlagen, die von der Kommission explizit angefordert wurden.

(4) Der Mitgliedstaat benennt eine nationale Behörde für die Erhebung und Evaluierung der gemäß Absatz geforderten Informationen, sowie für die Umsetzung des einzelstaatlichen Plans.

(5) Ist die Kommission aufgrund der Prüfung des Plans oder der vom Mitgliedstaat gemäß Artikel 10 übermittelten Berichte über den Stand der Umsetzung nicht davon überzeugt, daß sich die Ziele des Programms innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens erreichen lassen, übermittelt sie dem Mitgliedstaat und dem in Artikel 13 genannten Ausschuß innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Plans oder des Berichts ihre mit Gründen versehene Stellungnahme. Der Mitgliedstaat informiert die Kommission innerhalb von drei Monaten über die Nachbesserungen, die er vornehmen wird, um die Einhaltung der Ziele sicherzustellen.

(6) Handelt es sich um den ursprünglichen Plan und beschließt die Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Übermittlung der geplanten Nachbesserungen, daß diese Maßnahmen nicht ausreichen, die Planziele innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens sicherzustellen, ist der Mitgliedstaat verpflichtet, die Anforderungen nach Artikel 5 Absätze 2, 3 und 4 sowie Anhang III innerhalb der in der Richtlinie für bestehende Anlagen genannten Fristen und bei Neuanlagen innerhalb von 12 Monaten nach dem Datum der Entscheidung der Kommission zu erfüllen.

Mittwoch, 14. Januar 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 23)

Artikel 15 Absatz 1

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens *31. Dezember 1999* nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens **zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten** nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(Änderung 24)

Anhang I Kategorie 2 „Beschichtungsverfahren“ Unterpunkt „Fahrzeuge“ nach dem vierten Spiegelstrich (neu)

- **schienegebundene Fahrzeuge (für den öffentlichen Personennahverkehr und den überregionalen Verkehr),**

(Änderung 25)

Anhang I Kategorie 5 „Chemische Reinigung“

- Jedes Verfahren, *mit dem unter Einsatz flüchtiger organischer Verbindungen Verschmutzungen aus den folgenden Verbrauchsgütern entfernt werden: Pelze, Leder, Daunenfedern, Textilien oder andere Gegenstände aus Geweben.*

- Jedes Verfahren, **bei dem flüchtige organische Verbindungen zum Reinigen von Kleidungsstücken und ähnlichen Konsumgütern verwendet werden, ausgenommen die punktuelle Fleckenentfernung in der Textil- und Bekleidungsindustrie.**

(Änderung 26)

Anhang I Kategorie 12 „Fahrzeugreparaturlackierung“

- Jegliche Beschichtung eines gemäß Richtlinie 70/156/EWG definierten Kraftfahrzeugs oder eines Teils dieses Kraftfahrzeugs mit einem Lack, im Zuge einer Reparatur, Konservierung oder Verschönerung außerhalb der Fertigungsanlagen, sowie die Beschichtung eines Fahrzeugs mit einem originalgetreuen Lack mit Hilfe von Produkten zur Reparaturlackierung, sofern dies außerhalb der ursprünglichen Produktionslinie geschieht.

- Jegliche Beschichtung eines gemäß Richtlinie 70/156/EWG definierten Kraftfahrzeugs oder eines Teils dieses Kraftfahrzeugs **und eines schienegebundenen Fahrzeugs** mit einem Lack, im Zuge einer Reparatur, Konservierung oder Verschönerung außerhalb der Fertigungsanlagen, sowie die Beschichtung eines Fahrzeugs mit einem originalgetreuen Lack mit Hilfe von Produkten zur Reparaturlackierung, sofern dies außerhalb der ursprünglichen Produktionslinie geschieht **oder das Fahrzeug der Kategorie 0 angehört.**

(Änderung 27)

Anhang III Teil A Tabelle 1 Rubrik 6

6	Fahrzeugserien- (<15) und Fahrzeugreparaturlackierung		50	25
---	---	--	----	----

6	Fahrzeugserien- (<15) und Fahrzeugreparaturlackierung einschließlich schienegebundener Fahrzeuge		50	25
---	---	--	----	----

(Änderung 28)

Anhang III Teil A Tabelle 1 Rubrik 10

10	Holzbeschichtung (> 15)	15-25 >25	100 50/75	25 20
----	-------------------------	--------------	--------------	----------

10	Holzbeschichtung (> 5)	5-25 >25	100 50/75	25 20
----	------------------------	-------------	--------------	----------

Mittwoch, 14. Januar 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 29)

Anhang III Teil A Tabelle 1 Rubrik 13

13	Lederbe-schichtung (> 10)	10-25 > 25		85 g/m ² 75 gm ²	Die Emissionsgrenzwerte sind in Gramm emittierter Lösungsmittel je m ² des Endprodukts angegeben.
----	------------------------------	---------------	--	---	--

13	Lederbe-schichtung (> 5)	10-25 > 25		75 g/m ² 150g/m² (>10)¹	Die Emissionsgrenzwerte sind in Gramm emittierter Lösungsmittel je m ² des Endprodukts angegeben. ¹ Leder mit besonderen Modeeffekten und besonderen geforderten Eigenschaften für kleine Lederwaren. Hierzu gehören Erzeugnisse, die in der Regel häufig berührt werden, wie Uhrarmbänder, Geldbeutel, Brieftaschen usw.
----	-----------------------------	---------------	--	---	--

(Änderung 30)

Anhang III Teil A Tabelle 1 Rubrik 20

20	Herstellung von Arzneimitteln (>50)	20 ¹	5	15	¹ Falls Techniken eingesetzt werden, die die Wiederverwendung zurückgewonnener Lösungsmittel ermöglichen, gilt ein Emissionsgrenzwert von 150.
----	--	-----------------	---	----	---

20	Herstellung von Arzneimitteln (> 100)	20 ^{1,2}	5	15	¹ Falls Techniken eingesetzt werden, die die Wiederverwendung zurückgewonnener Lösungsmittel ermöglichen, gilt ein Emissionsgrenzwert von 150. ² Der Grenzwert für diffuse Emissionen umfaßt nicht diejenigen Lösungsmittel, die zusammen mit den Endprodukten in einem verschlossenen Behälter verkauft werden.
----	--	-------------------	---	----	---

(Änderung 31)

Anhang IV Nummer 1 Absatz 1a (neu)

Wenn zwischen einem Mitgliedstaat und einem unter Anhang I dieser Richtlinie fallenden Industriesektor branchenspezifische Abkommen entsprechend den besten verfügbaren Techniken (BAT – Best Available Technique) getroffen werden, mit denen mindestens die gleiche Emissionsminderung erzielt wird, wie sie in Anhang III und Artikel 5 dieser Richtlinie festgelegt ist, können die Mitgliedstaaten Betriebe dieses Industriesektors von der Erstellung von Lösemittelbilanzen freistellen, wenn diese Betriebe nachweisen, daß sie nach den vereinbarten BAT arbeiten.

Mittwoch, 14. Januar 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 32)

Anhang IV Nummer 4 Ziffer i Buchstabe c

- c) Um die Einhaltung der Anforderungen gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b zu beurteilen, ist die Lösungsmittelbilanz *jährlich* aufzustellen, um die Gesamtemissionen aus allen relevanten Verfahren zu bestimmen, und das Ergebnis anschließend mit den Gesamtemissionen zu vergleichen, die entstanden wären, wenn die Anforderungen gemäß Anhang III für jedes einzelne Verfahren erfüllt worden wären.
- c) Um die Einhaltung der Anforderungen gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b zu beurteilen, ist die Lösungsmittelbilanz **alle drei Jahre** aufzustellen, um die Gesamtemissionen aus allen relevanten Verfahren zu bestimmen, und das Ergebnis anschließend mit den Gesamtemissionen zu vergleichen, die entstanden wären, wenn die Anforderungen gemäß Anhang III für jedes einzelne Verfahren erfüllt worden wären.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten industriellen Tätigkeiten bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen (KOM(96)0538 – C4-0139/97 – 96/0276(SEN))

(Verfahren der Zusammenarbeit: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(96)0538 – 96/0276(SEN) (¹),
 - vom Rat gemäß Artikel 189 c und 130 s Absatz 1 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0139/97),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A4-0406/97),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, die vom Parlament angenommenen Änderungen in seinen Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen, den er gemäß Artikel 189 c Buchstabe a des EG-Vertrags festlegen wird;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(¹) ABl. C 99 vom 26.03.1997, S. 32.

Mittwoch, 14. Januar 1998

10. Lebensmittel ***A4-0401/97****I.****Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über bestimmte Zuckerarten für die menschliche Ernährung
(KOM(95)0722 — C4-0402/96 — 96/0113(CNS))**

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt (¹):

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 69)

*Bezugsvermerk 1*gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 a,

(Änderung 1)

Erwägung 4a (neu)

Die Richtlinie 80/232/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die zulässigen Reihen von Nennfüllmengen und Nennvolumen von Behältnissen für bestimmte Erzeugnisse in Fertigpackungen (¹) hatte zum Ziel, die zu gleichartigen Mengen für ein bestimmtes Produkt einzuschränken, die den Verbraucher irreführen könnten.

(¹) ABl. L 51 vom 25.02.1980, S.1.

(Änderung 2)

Erwägung 6

Die allgemeinen Etikettierungsbestimmungen für Lebensmittel der Richtlinie 79/112/EWG des Rates, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/102/EG der Kommission (¹), sollten vorbehaltlich einiger Abweichungen angewendet werden.

Die allgemeinen Etikettierungsbestimmungen für Lebensmittel der Richtlinie 79/112/EWG des Rates, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (¹), sollten vorbehaltlich einiger Abweichungen angewendet werden.

(¹) ABl. L 291 vom 25.11.1993, S. 14.

(¹) ABl. L 43 vom 14.02.1997, S. 21.

(Änderung 3)

Erwägung 9

Um neue Handelshemmnisse zu vermeiden, müssen die Mitgliedstaaten darauf verzichten, für die betreffenden Erzeugnisse ausführlichere oder andere als in dieser Richtlinie vorgesehene Vorschriften zu erlassen —

entfällt

(¹) Nach Annahme der Änderungsanträge wurde der Gegenstand gemäß Artikel 60 Absatz 2 GO an den Ausschuß zurücküberwiesen.

(*) ABl. C 231 vom 09.08.1996, S. 6.

VORSCHLAG DER KOMMISSION

ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 4)

Artikel 2a (neu)

Artikel 2a

Die in Abschnitt A Nummer 1, 2 und 3 des Anhangs genannten Erzeugnisse werden, falls sie in Einzelpackungen von Nettogewichten zwischen 100 g und 5 kg verpackt werden, ausschließlich in folgenden Nettoeinzelgewichten vermarktet: 125 g, 250 g, 500 g, 750 g, 1 kg, 1,5 kg, 2 kg, 2,5 kg, 3 kg, 4 kg, 5 kg.

(Änderung 5)

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten verzichten darauf, für die betreffenden Erzeugnisse ausführlichere oder andere als in dieser Richtlinie vorgesehene einzelstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen.

Die Mitgliedstaaten **können** für die betreffenden Erzeugnisse ausführlichere oder andere als in dieser Richtlinie vorgesehene einzelstaatliche Rechtsvorschriften erlassen **oder beibehalten, sofern sie mit den allgemeinen Vorschriften des Vertrags vereinbar sind.**

(Änderung 6)

Artikel 4

Die Anpassungen dieser Richtlinie an *die für Lebensmittel geltenden allgemeinen Gemeinschaftsvorschriften und an den technischen Fortschritt* geschehen nach dem Verfahren des Artikels 5.

Die Anpassungen dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt geschehen nach dem Verfahren des Artikels 5.

(Änderung 7)

Anhang Abschnitt A Nummer 4 Buchstabe e

- e) Restgehalt an Schwefeldioxid höchstens **15 mg/kg** in der Trockenmasse e) Restgehalt an Schwefeldioxid höchstens **10 mg/kg** in der Trockenmasse

(Änderung 8)

Anhang Abschnitt A Nummer 5 Buchstabe d

(Änderung 9)

Anhang Abschnitt A Nummer 8

8. Getrockneter Glukosesirup

entfällt

Teilweise getrockneter Glukosesirup, bei dem die Trockenmasse mindestens 93% in Gewicht beträgt und der den Anforderungen gemäß Nummer 7 Buchstaben b und d entspricht.

Mittwoch, 14. Januar 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 10)

Anhang Abschnitt B

Ein „Punkt“ entspricht:

- a) bei der Farbtype: 0,5 Einheiten nach der Methode des Braunschweiger Instituts für landwirtschaftliche Technologie und Zuckerindustrie, wie sie in Abschnitt A Nummer 2 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 1265/69 der Kommission vom 1. Juli 1969 über die Methoden zur Bestimmung der Qualität von Zucker, der von den Interventionsstellen gekauft wird⁽¹⁾, angegeben ist;
- b) beim Aschegehalt: 0,0018% nach der Methode der International Commission for Uniform Methods of Sugar Analyses (ICUMSA), wie sie in Abschnitt A Nummer 1 des Anhangs zu der genannten Verordnung angegeben ist;
- c) bei der Farbe der Lösung: 7,5 Einheiten nach der in Abschnitt A Nummer 3 des Anhangs zu der genannten Verordnung angegebenen ICUMSA-Methode.

Die Festlegung des „Punkts“ erfolgt unter Bezugnahme auf die jüngsten aktualisierten Daten der ICUMSA (International Commission for Uniform Methods of Sugar Analysis), einer vom Europäischen Komitee für Normung anerkannten Stelle.

⁽¹⁾ Abl. L 163 vom 04.07.1969, S. 3.

II.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Honig (KOM(95)0722 – C4-0403/96 – 96/0114(CNS))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt⁽¹⁾:VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 70)

Bezugsvermerk 1

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 a,

(Änderung 11)

Erwägung 3

Die Richtlinie 74/409/EWG des Rates vom 22. Juli 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Honig, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, wurde damit begründet, daß es durch die Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über den Begriff Honig, seine verschiedenen Arten und die Merkmale, denen er entsprechen muß, zu unlauterem Wettbewerb kommen und dadurch der Verbraucher irregeführt werden könnte, mit den entsprechenden direkten Auswirkungen auf die Schaffung und Funktionsweise des Gemeinsamen Marktes.

Die Richtlinie 74/409/EWG des Rates vom 22. Juli 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Honig, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, muß unbedingt zu einer Verordnung zur Festlegung von Mindestnormen für die Vermarktung und die Qualität von Honig und zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen führen.

⁽¹⁾ Nach Annahme der Änderungsanträge wurde der Gegenstand gemäß Artikel 60 Absatz 2 GO an den Ausschuß zurücküberwiesen.

(*) Abl. C 231 vom 09.08.1996, S.10.

Mittwoch, 14. Januar 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 12)

Erwägung 5a (neu)

Für Honig als Naturprodukt ist es jedoch notwendig, weitergehende Angaben auf dem Etikett obligatorisch vorzuschreiben, um dem Verbraucher eine volle Information zu ermöglichen.

(Änderung 13)

Erwägung 6

Die allgemeinen Etikettierungsbestimmungen für Lebensmittel der Richtlinie 79/112/EWG des Rates, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/102/EG der Kommission⁽¹⁾, sollten vorbehaltlich einiger Abweichungen angewendet werden.

Im Rahmen der Anwendung der allgemeinen Etikettierungsbestimmungen für Lebensmittel der Richtlinie 79/112/EWG des Rates, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾, sollte eine geeignete Beschreibung von Honig und die Festlegung klarer Kriterien erfolgen, nach denen spezifische Qualitätsangaben zulässig sind.

⁽¹⁾ ABl. L 291 vom 25.11.1993, S. 14.

⁽¹⁾ ABl. L 43 vom 14.02.1997, S. 21.

(Änderung 14)

Erwägung 6a (neu)

Die Verbesserung der Erzeugung und der Vermarktung von Honig setzt hohe Anforderungen bezüglich der Qualität, der Kontrolle und der Kennzeichnung von Honig voraus.

(Änderung 15)

Erwägung 7

Wie bereits in der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 24. Juni 1994 über die Lage der Bienenzucht in Europa geäußert, unterstützt sie die Entwicklung harmonisierter Analyseverfahren, die die Überprüfung der Einhaltung der auf der botanischen und geographischen Herkunft des jeweiligen Honigs beruhenden qualitativen Besonderheiten ermöglichen, um Betrug zu vermeiden und zu bekämpfen. In Zusammenarbeit mit der Gemeinsamen Forschungsstelle in Ispra und den betroffenen Berufsgruppen werden diesbezügliche Arbeiten durchgeführt.

Wie bereits in der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 24. Juni 1994 über die Lage der Bienenzucht in Europa geäußert, muß die Kommission harmonisierte Analyseverfahren entwickeln, die es ermöglichen, die Einhaltung der Normen für die Zusammensetzung und die Richtigkeit aller weiteren besonderen Angaben bei allem in der Europäischen Union vermarktetem Honig zu gewährleisten.

(Änderung 16)

Erwägung 10

Um neue Handelshemmisse zu vermeiden, müssen die Mitgliedstaaten darauf verzichten, für die betreffenden Erzeugnisse ausführlichere oder andere als in dieser Richtlinie vorgesehene Vorschriften zu erlassen –

entfällt

Mittwoch, 14. Januar 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 17)

Artikel 1

Diese Richtlinie gilt für die in Anhang I genannten Erzeugnisse. Diese Erzeugnisse müssen den in Anhang II festgelegten Anforderungen entsprechen.

Diese Richtlinie gilt für die in Anhang I genannten Erzeugnisse. Diese Erzeugnisse müssen den in Anhang II festgelegten Anforderungen entsprechen, **außer bei Industriehonig**.

(Änderung 18)

Artikel 2 Nummer 1

1. Die in Anhang I vorgesehenen Verkehrsbezeichnungen sind den dort aufgeführten Erzeugnissen vorbehalten und im Handel zur Benennung dieser Erzeugnisse zu verwenden. Diese Verkehrsbezeichnungen können durch die einfache Verkehrsbezeichnung „Honig“ ersetzt werden, sofern es sich nicht um „Backhonig“ oder „Industriehonig“ handelt.

Jedoch können – mit Ausnahme von *Back- und Industriehonig* – diese Verkehrsbezeichnungen durch Angaben ergänzt werden, die sich auf folgendes beziehen:

- Herkunft aus Blüten oder Pflanzenteilen, wenn das Erzeugnis *im wesentlichen* der angegebenen Herkunft ist und die organoleptischen, physikalisch-chemischen und mikroskopischen Eigenschaften besitzt;
- regionale, territoriale oder topographische Herkunft, wenn das Erzeugnis *ausschließlich* der angegebenen Herkunft ist;
- besondere Qualitätskriterien.

1. Die in Anhang I vorgesehenen Verkehrsbezeichnungen sind den dort aufgeführten Erzeugnissen vorbehalten und im Handel zur Benennung dieser Erzeugnisse zu verwenden. Diese Verkehrsbezeichnungen können durch die einfache Verkehrsbezeichnung „Honig“ ersetzt werden, sofern es sich nicht um „Industriehonig“ handelt.

Jedoch können – mit Ausnahme von *Industriehonig* – diese Verkehrsbezeichnungen durch Angaben ergänzt werden, die sich auf folgendes beziehen:

- Herkunft aus **einer oder mehreren Blütenarten und** oder Pflanzenteilen, wenn das Erzeugnis **überwiegend** der angegebenen Herkunft ist und die organoleptischen, physikalisch-chemischen und mikroskopischen Eigenschaften besitzt;
- regionale, territoriale oder topographische Herkunft, wenn das Erzeugnis **überwiegend** der angegebenen Herkunft ist;
- besondere Qualitätskriterien;
- im Hinblick auf die Notwendigkeit einer besseren Information des Verbrauchers und einer größeren Transparenz des Marktes hinsichtlich der tatsächlichen Herkunft des Honigs.

(Änderung 19)

Artikel 2 Nummer 2

2. *Die Mitgliedstaaten können die Angabe des Ursprungslands für Honig vorschreiben, der nicht aus der Erzeugung der Gemeinschaft stammt.*

2. **Unbeschadet von Nummer 1 ist das Ursprungsland obligatorisch auf dem Etikett anzugeben, unabhängig davon, ob das Produkt in der Gemeinschaft oder in einem Drittland erzeugt wurde.**

(Änderung 20)

Artikel 3

Die Kommission fördert die Entwicklung und Validierung von Analyseverfahren, die die Überprüfung der Einhaltung der auf der botanischen und geographischen Herkunft des jeweiligen Honigs beruhenden qualitativen Besonderheiten ermöglichen.

Die Kommission fördert die Entwicklung und Validierung von Analyseverfahren, die die Überprüfung der Einhaltung der auf der botanischen und geographischen Herkunft des jeweiligen Honigs beruhenden qualitativen Besonderheiten ermöglichen. **Die Modalitäten für die Probenahme und die Harmonisierung der für die Kontrolle der Zusammensetzung des Honigs erforderlichen Methoden der physikalisch-chemischen und Pollenanalyse werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 6 erlassen.**

Mittwoch, 14. Januar 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 21)

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten *verzichten darauf*, für die betreffenden Erzeugnisse ausführlichere oder andere als in dieser Richtlinie vorgesehene einzelstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen.

Die Mitgliedstaaten **können** für die betreffenden Erzeugnisse ausführlichere oder andere als in dieser Richtlinie vorgesehene einzelstaatliche Rechtsvorschriften erlassen **oder beibehalten, sofern sie mit den allgemeinen Vorschriften des Vertrages vereinbar sind.**

(Änderung 22)

Artikel 5

Die Anpassungen dieser Richtlinie an *die für Lebensmittel geltenden allgemeinen Gemeinschaftsvorschriften und an den technischen Fortschritt* geschehen nach dem Verfahren des Artikels 6.

Die Anpassungen dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt geschehen nach dem Verfahren des Artikels 6.

(Änderung 23)

Anhang I Absatz 1

Honig ist ein Lebensmittel, das von Honigbienen aus Blütennektar oder aus von lebenden Pflanzenteilen stammenden oder sich auf diesen befindlichen Sekreten erzeugt wird, indem sie dieselben aussaugen, mit eigenen spezifischen Stoffen verbinden und umwandeln und in den Waben des Bienenstocks aufspeichern und reifen lassen.

Honig ist ein **natürliches** Lebensmittel, das von Honigbienen aus Blütennektar oder aus von lebenden Pflanzenteilen stammenden oder sich auf diesen befindlichen Sekreten **gewisser Insektenarten** erzeugt wird, indem sie dieselben aussaugen, mit eigenen spezifischen Stoffen verbinden und umwandeln und in den Waben des Bienenstocks aufspeichern und reifen lassen.

(Änderung 24)

Anhang I Absatz 2 Buchstabe a Nummer 1

1. Blütenhonig:
hauptsächlich aus Blütennektar stammender Honig;

1. Blütenhonig:
überwiegend aus Blütennektar stammender Honig;

(Änderung 25)

Anhang I Absatz 2 Buchstabe a Nummer 2

2. Honigtauhonig:
hauptsächlich aus Sekreten lebender Pflanzenteile oder sich auf solchen befindlichen Sekreten stammender Honig;

2. Honigtauhonig:
überwiegend aus Sekreten lebender Pflanzenteile oder sich auf solchen befindlichen Sekreten stammender Honig;

(Änderung 26)

Anhang I Absatz 2 Buchstabe b Nummer 3

3. Wabenhonig oder Scheibenhonig:
von den Bienen in den gedeckelten, brutfreien Zellen der von ihnen frisch gebauten Honigwaben aufgespeicherter Honig, der in ganzen oder geteilten Waben gehandelt wird;

3. Wabenhonig oder Scheibenhonig:
von den Bienen in den gedeckelten, brutfreien Zellen der von ihnen frisch gebauten Honigwaben **oder in Honigwaben aus feinen, ausschließlich aus Bienenwachs hergestellten gewaffelten Wachsblättern** aufgespeicherter Honig, der in ganzen oder geteilten Waben gehandelt wird;

Mittwoch, 14. Januar 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 27)

Anhang I Absatz 2 Buchstabe b Nummer 7

7. Preßhonig:

durch Pressen der brutfreien Waben ohne Erwärmung oder mit gelindem Erwärmung gewonnener Honig;

7. Preßhonig:

durch Pressen der brutfreien Waben ohne Erwärmung oder mit gelindem Erwärmung **auf höchstens 45°** gewonnener Honig;

(Änderung 28)

Anhang I Absatz 2 Buchstabe b Nummer 8

8. Backhonig — Industriehonig:

Honig, der zwar für den menschlichen Verzehr geeignet ist, aber einen fremden Geschmack oder Geruch aufweist, in Gärung übergegangen ist, *der schäumt* oder erhitzt wurde und bei dem der Diastaseindex oder Hydroxymethylfurfuralgehalt nicht den in Anhang II festgelegten Merkmalen entspricht.

8. Industriehonig:

Honig, der zwar für den menschlichen Verzehr geeignet ist, aber einen fremden Geschmack oder Geruch aufweist, in Gärung übergegangen ist, **ohne daß der Höchstgehalt an freien Säuren von 80 Milliäquivalenten je kg überschritten wird**, oder erhitzt wurde und bei dem der Diastaseindex oder Hydroxymethylfurfuralgehalt nicht den in Anhang II festgelegten Merkmalen entspricht.

(Änderung 29)

Anhang II Absatz 1

Honig besteht im wesentlichen aus *zwei* Zuckerarten, insbesondere aus Glukose und Fruktose. Die Farbe des Honigs reicht von beinahe farblos *bis dunkelbraun*. Er kann von flüssiger, dickflüssiger oder ganz oder teilweise kristalliner Beschaffenheit sein.

Honig besteht im wesentlichen aus **verschiedenen** Zuckerarten, insbesondere aus Glukose und Fruktose **und aus Blütenpollen sowie Eiweiß, Fermenten, organischen Säuren, Mineralstoffen, Aromastoffen, Vitaminen, Inhibitoren u.a.** Die Farbe des Honigs reicht von beinahe farblos **über verschiedene gelbe, grüne und braune, manchmal auch rote Farbtöne bis nahezu schwarz**. Er kann von flüssiger, dickflüssiger oder ganz oder teilweise kristalliner Beschaffenheit sein.

(Änderung 30)

Anhang II Absatz 3

Dem Honig dürfen weder Stoffe zugefügt noch *wesentliche* eigene Bestandteile entzogen werden.

Dem Honig dürfen weder Stoffe zugefügt noch eigene Bestandteile, **z.B. Pollen**, entzogen werden.

(Änderung 31)

Anhang II Absatz 4 Nummer 2

2. Gehalt an Wasser:

- im allgemeinen
- Heidehonig (*Calluna*)
- Industriehonig oder Backhonig

höchstens 21%
höchstens 23%
höchstens 25%

2. Gehalt an Wasser:

- im allgemeinen
- Heidehonig (*Calluna*)
- und Industriehonig**

höchstens 21%
höchstens 23%

Mittwoch, 14. Januar 1998

III.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung (KOM(95)0722 – C4-0404/96 – 96/0115(CNS))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt (¹):

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
---------------------------------	------------------------------

(Änderung 71)

Bezugsvermerk 1

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 a,

(Änderung 33)

Erwägung 7

Die allgemeinen Etikettierungsbestimmungen für Lebensmittel der Richtlinie 79/112/EWG des Rates, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/102/EG der Kommission (¹), sollten vorbehaltlich einiger Abweichungen angewendet werden.

Die allgemeinen Etikettierungsbestimmungen für Lebensmittel der Richtlinie 79/112/EWG des Rates, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (¹), sollten vorbehaltlich einiger Abweichungen angewendet werden.

(¹) ABl. L 291 vom 25.11.1993, S. 14.

(¹) ABl. L 43 vom 14.02.1997, S. 21.

(Änderung 34)

Erwägung 8

In einigen Mitgliedstaaten dürfen den in dieser Richtlinie genannten Erzeugnissen Vitamine zugesetzt werden. Diese Möglichkeit kann jedoch nicht auf die gesamte Gemeinschaft ausgeweitet werden. Unter diesen Bedingungen steht es den Mitgliedstaaten offen, für ihre nationalen Erzeugnisse den Zusatz von Vitaminen zu gestatten oder zu verbieten, wobei jedoch auf jeden Fall gemäß den Bestimmungen und Grundsätzen des Vertrags der Grundsatz des freien Warenverkehrs innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu gewährleisten ist.

In einigen Mitgliedstaaten dürfen den in dieser Richtlinie genannten Erzeugnissen Vitamine zugesetzt werden. Um jede Verwirrung für den Verbraucher auszuschalten, muß eine spezifische Bezeichnung vorgeschrieben werden, die über die Anwesenheit der zusätzlich oder ergänzend verwendeten Substanzen Aufschluß gibt.

(Änderung 35)

Erwägung 11

Um neue Handelshemmisse zu vermeiden, müssen die Mitgliedstaaten darauf verzichten, für die betreffenden Erzeugnisse ausführlichere oder andere als in dieser Richtlinie vorgesehene Vorschriften zu erlassen.

entfällt

(Änderung 36)

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten können bei den in Anhang I genannten Erzeugnissen den Zusatz von Vitaminen gestatten.

Die Mitgliedstaaten können bei den in Anhang I genannten Erzeugnissen den Zusatz von Vitaminen gestatten, sofern der Bezeichnung dieser Erzeugnisse die Angabe „mit Vitaminen angereichert“ hinzugefügt wird.

(¹) Nach Annahme der Änderungsanträge wurde der Gegenstand gemäß Artikel 60 Absatz 2 GO an den Ausschuß zurücküberwiesen.

(*) ABl. C 231 vom 09.08.1996, S. 14.

Mittwoch, 14. Januar 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 37)

Artikel 3 Nummer 4

4. Bei Fruchtsäften, denen zur Erzielung eines süßen Geschmacks Zucker zugesetzt wurde, muß auf der Etikettierung der Hinweis „gezuckert“ oder „mit Zuckerzusatz“, mit Angabe der höchstens zugesetzten Zuckermenge — berechnet als Trockenmasse und ausgedrückt in Gramm je Liter — erscheinen.

4. Bei Fruchtsäften, denen zur Erzielung eines süßen Geschmacks Zucker zugesetzt wurde, muß auf der Etikettierung der Hinweis „gezuckert“ oder „mit Zuckerzusatz“, mit Angabe der höchstens zugesetzten Zuckermenge — berechnet als Trockenmasse und ausgedrückt in Gramm je Liter — erscheinen, **wobei diese Höchstmenge den natürlichen Zuckergehalt der Frucht nicht überschreiten darf.**

(Änderung 38)

Artikel 3 Nummer 5

5. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands eines

- Fruchtsafts aus Fruchtsaftkonzentrat,
- Fruchtmarks aus Fruchtmarkkonzentrat,

unter ausschließlicher Verwendung der dafür unerlässlichen Stoffe, sowie die Wiederzufügung von Aromastoffen und Mineralien zu

- Fruchtsaftkonzentrat, Fruchtsaftpulver und Fruchtnektar

verpflichten nicht zur Angabe der dafür verwendeten Stoffe auf dem Etikett.

5. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands eines

- Fruchtsafts aus Fruchtsaftkonzentrat,
- Fruchtmarks aus Fruchtmarkkonzentrat,

unter ausschließlicher Verwendung der dafür unerlässlichen Stoffe, sowie die Wiederzufügung von Aromastoffen, Mineralien **und Pülp zu**

- Fruchtsaftkonzentrat, Fruchtsaftpulver und Fruchtnektar

verpflichten nicht zur Angabe der dafür verwendeten Stoffe auf dem Etikett.

(Änderung 39)

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten *verzichten darauf*, für die betreffenden Erzeugnisse ausführlichere oder andere als in dieser Richtlinie vorgesehene einzelstaatliche Vorschriften zu erlassen.

Die Mitgliedstaaten **können** für die betreffenden Erzeugnisse ausführlichere oder andere als in dieser Richtlinie vorgesehene einzelstaatliche Vorschriften erlassen **oder beibehalten, sofern sie mit den allgemeinen Vorschriften des Vertrages vereinbar sind.**

(Änderung 40)

Artikel 6

Die Anpassungen dieser Richtlinie an *die für Lebensmittel geltenden allgemeinen Gemeinschaftsvorschriften und an den technischen Fortschritt* geschehen nach dem Verfahren des Artikels 7.

Die Anpassungen dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt geschehen nach dem Verfahren des Artikels 7.

(Änderung 41)

Artikel 7a (neu)

Artikel 7a

Bei mit Vitaminen angereicherten Erzeugnissen muß die Etikettierung über Wesen, Anteil und gesundheitliche Verträglichkeit der verwendeten Vitamine Auskunft geben.

Mittwoch, 14. Januar 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 42)

Anhang I Abschnitt I Nummer 1 Buchstabe b

b) Bezeichnung des Erzeugnisses, das durch Wiederzufügung der bei der Konzentrierung entzogenen Wassermenge sowie durch Wiederzufügung der bei der Konzentrierung des betreffenden Fruchtsafts oder des Fruchtsafts derselben Art entzogenen Aromastoffe zum Fruchtkonzentrat gewonnen wird. Das zugefügte Wasser muß, insbesondere unter chemischen Gesichtspunkten, die geeigneten mikrobiologischen und organoleptischen Eigenschaften besitzen, um die wesentlichen Eigenschaften des Safts zu gewährleisten. Das auf diese Art gewonnene Erzeugnis muß die gleichen organoleptischen und analytischen Eigenschaften aufweisen wie aus Früchten gemäß Buchstabe a gewonnener Saft.

b) Bezeichnung des Erzeugnisses, das durch Wiederzufügung der bei der Konzentrierung entzogenen Wassermenge sowie durch Wiederzufügung der bei der Konzentrierung des betreffenden Fruchtsafts oder des Fruchtsafts derselben Art entzogenen Aromastoffe zum Fruchtkonzentrat gewonnen wird. Das zugefügte Wasser muß, insbesondere unter chemischen Gesichtspunkten, die geeigneten mikrobiologischen und organoleptischen Eigenschaften besitzen, um die wesentlichen Eigenschaften des Safts zu gewährleisten. **Zugesetztes Wasser muß folgende Merkmale aufweisen:**

Nitrat: höchstens 25 mg/l**Natrium: höchstens 20 mg/l****Elektrisches Leitvermögen: höchstens 400 Mikrosiemens/cm****Kalzium: höchstens 100 mg/l****Magnesium: höchstens 30 mg/l****Kalium: höchstens 10 mg/l****Chlorid: höchstens 25 mg/l**

Das auf diese Art gewonnene Erzeugnis muß die gleichen organoleptischen und analytischen Eigenschaften aufweisen wie aus Früchten gemäß Buchstabe a gewonnener Saft.

(Änderung 43)

Anhang I Abschnitt II Nummer 1 vor dem ersten Spiegelstrich (neu)

– Gemäß Artikel 2 und nach den derzeitigen Praktiken in bestimmten Mitgliedstaaten ist der Zusatz von Vitaminen bei den in diesem Anhang Abschnitt I Nummer 1 Buchstaben a und b sowie Nummern 2, 3 und 4 genannten Erzeugnissen gestattet. Dieser Zusatz setzt eine Änderung der Kennzeichnung durch die Hinzufügung des Vermerks „mit Vitaminen angereichert“ voraus.

IV.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über bestimmte Sorten eingedickter Milch und Trockenmilch für die menschliche Ernährung (KOM(95)0722 – C4-0405/96 – 96/0116(CNS))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt⁽¹⁾:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 72)

Bezugsvermerk 1

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 a,

⁽¹⁾ Nach Annahme der Änderungsanträge wurde der Gegenstand gemäß Artikel 60 Absatz 2 GO an den Ausschuß zurücküberwiesen.

(*) ABl. C 231 vom 09.08.1996, S. 20.

Mittwoch, 14. Januar 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 44)

Erwägung 7

Die allgemeinen Etikettierungsbestimmungen für Lebensmittel der Richtlinie 79/112/EWG des Rates, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/102/EG der Kommission⁽¹⁾, sollten vorbehaltlich einiger Abweichungen angewendet werden.

Die allgemeinen Etikettierungsbestimmungen für Lebensmittel der Richtlinie 79/112/EWG des Rates, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾, sollten vorbehaltlich einiger Abweichungen angewendet werden.

⁽¹⁾ ABl. L 291 vom 25.11.1993, S. 14.⁽¹⁾ ABl. L 43 vom 14.02.1997, S. 21.

(Änderung 45)

Erwägung 8

In einigen Mitgliedstaaten dürfen den in dieser Richtlinie genannten Erzeugnissen Vitamine zugesetzt werden. Diese Möglichkeit kann jedoch nicht auf die gesamte Gemeinschaft ausgeweitet werden. Unter diesen Bedingungen steht es den Mitgliedstaaten offen, für ihre nationale Erzeugung den Zusatz von Vitaminen zu gestatten oder zu verbieten, wobei jedoch auf jeden Fall gemäß den Bestimmungen und Grundsätzen des Vertrags der Grundsatz des freien Warenverkehrs innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu gewährleisten ist.

In einigen Mitgliedstaaten dürfen den in dieser Richtlinie genannten Erzeugnissen Vitamine zugesetzt werden. Um jede Verwirrung für den Verbraucher auszuschalten, muß eine spezifische Bezeichnung vorgeschrieben werden, die über die Anwesenheit der zusätzlich oder ergänzend verwendeten Substanzen Aufschluß gibt.

(Änderung 46)

Erwägung 11

entfällt

Um neue Handelshemmnisse zu vermeiden, müssen die Mitgliedstaaten darauf verzichten, für die betreffenden Erzeugnisse ausführlichere oder andere als in dieser Richtlinie vorgesehene Vorschriften zu erlassen.

(Änderung 47)

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten können bei den in Anhang I genannten Erzeugnissen den Zusatz von Vitaminen gestatten.

Die Mitgliedstaaten können bei den in Anhang I genannten Erzeugnissen den Zusatz von Vitaminen gestatten, sofern der Bezeichnung dieser Erzeugnisse die Angabe „mit Vitaminen angereichert“ hinzugefügt wird.

(Änderung 48)

Artikel 3 Nummer 5a (neu)

5a. Bei den mit Vitaminen angereicherten Erzeugnissen muß die Etikettierung Auskunft über Wesen und Anteil der verwendeten Vitamine geben.

Mittwoch, 14. Januar 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 49)

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten *verzichten darauf*, für die betreffenden Erzeugnisse ausführlichere oder andere als in dieser Richtlinie vorgesehene einzelstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen.

Die Mitgliedstaaten **können** für die betreffenden Erzeugnisse ausführlichere oder andere als in dieser Richtlinie vorgesehene einzelstaatliche Rechtsvorschriften erlassen **oder beibehalten**, sofern sie mit den **allgemeinen Vorschriften des Vertrags vereinbar sind**.

(Änderung 50)

Artikel 5

Die Anpassungen dieser Richtlinie an *die für Lebensmittel geltenden allgemeinen Gemeinschaftsvorschriften und an den technischen Fortschritt* geschehen nach dem Verfahren des Artikels 6.

Die Anpassungen dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt geschehen nach dem Verfahren des Artikels 6.

(Änderung 51)

Anhang I Nummer 4 erster Spiegelstrich

- Sterilisation für die unter Nummer 1 Buchstaben a bis d beschriebenen Erzeugnisse;
- **Wärmebehandlung (Sterilisierung, UHT,...)** für die unter Nummer 1 Buchstaben a bis d beschriebenen Erzeugnisse;

(Änderung 52)

*Anhang I Nummer 4a (neu)***4a. Zugelassene Zusätze:**

Gemäß Artikel 2 ist der Zusatz von Vitaminen nach den Praktiken in bestimmten Mitgliedstaaten zulässig. Dieser Zusatz setzt eine Änderung der Etikettierung durch die Beifügung des Vermerks „mit Vitaminen angereichert“ für die in diesem Anhang Nummern 1 und 2 aufgeführten Erzeugnisse voraus.

V.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem für die menschliche Ernährung (KOM(95)0722 — C4-0406/96 — 96/0118(CNS))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt ⁽¹⁾:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 73)

Bezugsvermerk 1

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 a,

(¹) Nach Annahme der Änderungsanträge wurde der Gegenstand gemäß Artikel 60 Absatz 2 GO an den Ausschuß zurücküberwiesen.

(*) ABl. C 231 vom 09.08.1996, S. 27.

Mittwoch, 14. Januar 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 53)

Erwägung 7

Die allgemeinen Etikettierungsbestimmungen für Lebensmittel der Richtlinie 79/112/EWG des Rates, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/102/EG der Kommission⁽¹⁾, sollten vorbehaltlich einiger Abweichungen angewendet werden.

Die allgemeinen Etikettierungsbestimmungen für Lebensmittel der Richtlinie 79/112/EWG des Rates, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾, sollten vorbehaltlich einiger Abweichungen angewendet werden.

⁽¹⁾ ABl. L 291 vom 25.11.1993, S. 14.⁽¹⁾ ABl. L 43 vom 14.02.1997, S. 21.

(Änderung 54)

Erwägung 11

Um neue Handelshemmnisse zu vermeiden, müssen die Mitgliedstaaten darauf verzichten, für die betreffenden Erzeugnisse ausführlichere oder andere als in dieser Richtlinie vorgesehene Vorschriften zu erlassen.

entfällt

(Änderung 55)

Artikel 2 Nummer 4

4. Auf dem Etikett muß der Gesamtzuckergehalt durch den Hinweis „...g je 100 g“ angegeben werden, wobei die angegebene Zahl den bei 20°C ermittelten Refraktometerwert des Enderzeugnisses darstellt; eine Abweichung von +/– 3° zwischen dem tatsächlichen Refraktometerwert und dem angegebenen Wert ist zulässig.

Diese Angabe ist jedoch nicht zu machen, wenn der Zuckergehalt gemäß der Richtlinie 90/496/EWG des Rates⁽¹⁾ auf dem Etikett angegeben ist.

4. Wenn der Restgehalt an Schwefeldioxid 30 mg/kg überschreitet, muß die Etikettierung die Angabe des Anteils des Rückstands am Gewicht des Enderzeugnisses „...% Schwefeldioxid“ enthalten.

⁽¹⁾ ABl. L 276 vom 06.10.1990, S. 40.

(Änderung 56)

Artikel 2 Nummer 4a (neu)

4a. Bei mit Vitaminen angereicherten Erzeugnissen muß die Etikettierung über Wesen, Anteil und gesundheitliche Verträglichkeit der verwendeten Vitamine Auskunft geben.

(Änderung 57)

Artikel 2 Nummer 5

5. Die Angaben gemäß den Absätzen 3 und 4 sind gut lesbar im selben Sichtfeld wie die Verkehrsbezeichnung anzubringen.

5. Falls die Erzeugnisse eine lösliche Trockenmasse von weniger als 63% enthalten, muß die Etikettierung den Vermerk „nach Öffnung im Kühlschrank aufbewahren“ enthalten. Diese Angabe ist jedoch für die in sehr kleinen Mengen verkauften Erzeugnisse, deren Inhalt in der Regel auf einmal verbraucht wird, nicht obligatorisch.

Mittwoch, 14. Januar 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 58)

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten *verzichten darauf*, für die betreffenden Erzeugnisse ausführlichere oder andere als in dieser Richtlinie vorgesehene einzelstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen.

Die Mitgliedstaaten **können** für die betreffenden Produkte ausführlichere oder andere als in dieser Richtlinie vorgesehene einzelstaatliche Rechtsvorschriften erlassen **oder beibehalten, sofern sie mit den allgemeinen Vorschriften des Vertrages vereinbar sind.**

(Änderung 59)

Artikel 5

Die Anpassungen dieser Richtlinie an *die für Lebensmittel geltenden allgemeinen Gemeinschaftsvorschriften und an den technischen Fortschritt* geschehen nach dem Verfahren des Artikels 6.

Die Anpassungen dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt geschehen nach dem Verfahren des Artikels 6.

(Änderung 60)

Anhang I Abschnitt I Nummer 1 erster Spiegelstrich Absatz 2

Die für die Herstellung von 1000 g Enderzeugnis verwendete Menge Pülpel und/oder Fruchtmark beträgt mindestens:

350 g – im allgemeinen,

250 g – bei schwarzen Johannisbeeren, Hagebutten, Quitten,

150 g – bei Ingwer,

160 g – bei Kaschüpfeln,

60 g – bei Passionsfrüchten.

Die für die Herstellung von 1000 g Enderzeugnis verwendete Menge Pülpel und/oder Fruchtmark beträgt mindestens:

350 g – im allgemeinen **und für ganze in Lamellen oder Scheiben benutzte Zitrusfrüchte,**

250 g – bei schwarzen Johannisbeeren, Hagebutten, Quitten,

150 g – bei Ingwer,

160 g – bei Kaschüpfeln,

60 g – bei Passionsfrüchten.

(Änderung 61)

Anhang I Abschnitt I Nummer 1 zweiter Spiegelstrich Absatz 2

Die für die Herstellung von 1000 g Enderzeugnis verwendete Menge Pülpel beträgt mindestens:

450 g – im allgemeinen,

350 g – bei schwarzen Johannisbeeren, Hagebutten, Quitten,

250 g – bei Ingwer,

230 g – bei Kaschüpfeln,

80 g – bei Passionsfrüchten.

Die für die Herstellung von 1000 g Enderzeugnis verwendete Menge Pülpel beträgt mindestens:

450 g – im allgemeinen **mit Ausnahme von Zitrusfrüchten,**

350 g – bei schwarzen Johannisbeeren, Hagebutten, Quitten,

250 g – bei Ingwer,

230 g – bei Kaschüpfeln,

80 g – bei Passionsfrüchten.

(Änderung 62)

Anhang I Abschnitt III Absatz 2

Die Mitgliedstaaten können jedoch die vorbehaltenen Bezeichnungen für die unter den Nummern 1 bis 4 beschriebenen Erzeugnisse zulassen, deren Gehalt an löslicher Trockenmasse weniger als 60% beträgt.

Die unter Abschnitt I Nummern 1 und 2 definierten Erzeugnisse, deren Gehalt an löslicher Trockenmasse (Refraktometerwert) zwischen 45 und 60% liegt, können unter den angegebenen Verkehrsbezeichnungen in den Handel gebracht werden, sofern bei der Etikettierung folgendes angegeben wird: a) der verringerte Zuckergehalt und b) die Warnung „nach dem Öffnen küh aufbewahren“. Der Fruchtgehalt dieser Erzeugnisse muß um 10% höher sein.

Mittwoch, 14. Januar 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 63)

Anhang II vierter Spiegelstrich

- Saft aus roten Früchten: ausschließlich in Konfitüre und Konfitüre extra aus Hagebutten, Erdbeeren, Himbeeren, Stachelbeeren, roten Johannisbeeren und Pflaumen.
- Saft aus roten Früchten: ausschließlich in Konfitüre und Konfitüre extra **und in Gelee und Gelee extra** aus Hagebutten, Erdbeeren, Himbeeren, Stachelbeeren, roten Johannisbeeren und Pflaumen.

(Änderung 64)

Anhang II neunter Spiegelstrich

- Schalen von Zitrusfrüchten *und Blätter von Pelargonium odoratissimum*: in Konfitüre, Konfitüre extra, Gelee und Gelee extra *aus Quitten*.
- Schalen von Zitrusfrüchten: in Konfitüre, Konfitüre extra, Gelee und Gelee extra.

(Änderung 65)

Anhang II nach dem neunten Spiegelstrich (neu)

- **Blätter von Pelargonium odoratissimum: in Konfitüre, Konfitüre extra, Gelee und Gelee extra aus Quitten.**

(Änderung 66)

Anhang III Abschnitt A Nummer 1 nach dem dritten Spiegelstrich (neu)

- **Schalen von Zitrusfrüchten bedeuten „die gewaschene Schale der Frucht mit oder ohne die Fruchthaut“.**

(Änderung 67)

Anhang III Abschnitt A Nummer 3

- | | |
|--|---|
| 3. Fruchtmark | 3. Fruchtmark |
| der genießbare Teil der ganzen, <i>gegebenenfalls</i> geschälten oder entkernten Frucht, der durch Passieren oder ein ähnliches Verfahren zu Mark verarbeitet ist. | der genießbare Teil der ganzen, erforderlichenfalls geschälten oder entkernten Frucht, der durch Passieren oder ein ähnliches Verfahren zu Mark verarbeitet ist. |

(Änderung 68)

Anhang III Abschnitt A Nummer 5

- | | |
|--|--|
| 5. Zucker | 5. Zucker |
| die zugelassenen Zuckerarten sind: | die zugelassenen Zuckerarten sind: |
| 1. die in der Richtlinie 73/437/EWG beschriebenen Zuckerarten, | 1. die in der Richtlinie 73/437/EWG beschriebenen Zuckerarten, |
| 2. Fruktose, | 2. Fruktose |
| 3. der <i>in den</i> Früchten <i>enthaltene</i> Zucker. | 3. der aus Früchten gewonnene Zucker |
| | 3a. brauner Rohrzucker. |

Mittwoch, 14. Januar 1998

11. Teilnahme an den Pokalwettbewerben der UEFA

B4-0024 und 0026/98

Entschließung zur UEFA und zum Coca-Cola-Cup

Das Europäische Parlament,

- A. in der Erwägung, daß die Europäische Union den besonderen Charakter des Sports und die Eigenständigkeit der Sportbewegung anerkennen muß,
 - B. in der Erwägung, daß es in seiner Entschließung vom 13. Juni 1997 zur Rolle der EU im Bereich des Sports⁽¹⁾ nachdrücklich darauf hinwies, daß es „unabdingbar ist, Lösungen zu finden, die in der Praxis (...) kleine und mittlere Berufs(...)vereine nicht davon abhalten, wesentliche Anstrengungen (...) zu unternehmen, so daß sie die ihnen zukommende erzieherische und gesellschaftliche Rolle ausfüllen können“,
 - C. in der Erwägung, daß es zur Zeit eine Auseinandersetzung zwischen der UEFA und der englischen „Premier League“ über die Zahl der Fußballmannschaften gibt, die an den Meisterschaften der ersten Liga teilnehmen dürfen,
 - D. in der Erwägung, daß die englische Fußball-Liga (English Football League), die alle Profi-Mannschaften vertritt, in rechtlicher Hinsicht völlig unabhängig von der „Premier League“ ist, die nur aus den Profi-Mannschaften der ersten Liga („Premiership“) besteht,
 - E. in der Erwägung, daß der Coca Cola-Cup von der englischen Fußball-Liga und nicht von der Premier League organisiert wird,
 - F. in der Erwägung, daß sich die Sieger der Fußball-Liga-Meisterschaften für den UEFA-Cup (C3 Cup) qualifiziert haben,
 - G. in der Erwägung, daß der UEFA-Beschluß, die Regeln dahingehend zu ändern, daß den Siegern der Fußball-Liga-Meisterschaften die Möglichkeit verwehrt wird, sich für den UEFA-Cup zu qualifizieren, eine willkürliche Entscheidung darstellt, von der angenommen werden könnte, daß sie mit der obengenannten Auseinandersetzung zusammenhängt, und die beträchtliche negative Folgen wirtschaftlicher und sozialer Art für sehr viele englische Profi-Mannschaften, insbesondere aus den unteren Ligen, nach sich ziehen könnte,
 - H. in der Erwägung, daß ein solcher Beschuß auch als Diskriminierung betrachtet werden könnte, da die Sieger vergleichbarer Liga-Meisterschaften in anderen europäischen Ländern auch weiterhin im UEFA-Cup spielen werden,
 - I. in der Überzeugung, daß dieser Beschuß eine Verletzung von Artikel 86 des EG-Vertrags betreffend die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung darstellt,
 - J. in der Erwägung, daß sich die mit dem Berufssport verbundene Wirtschaftstätigkeit den geltenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften nicht entziehen kann, und unter Hinweis auf die ganz erheblichen finanziellen Konsequenzen, die sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit aus diesem Beschuß ergeben werden,
1. fordert die Kommission auf, sich vorrangig mit diesem Problem zu befassen;
 2. fordert die UEFA auf, ihren Beschuß unter Würdigung dieser Betrachtungen zurückzuziehen;
 3. fordert die UEFA demgemäß auf, zu gewährleisten, daß alle Fußball-Ligen in den Mitgliedstaaten gleichbehandelt werden;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der UEFA sowie der englischen Fußball-Liga und der Premier League zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 200 vom 30.06.1997, S. 252.

Mittwoch, 14. Januar 1998

12. Beziehungen Europa – USA

A4-0410/97

Entschließung zu der Mitteilung der Kommission „Europa und die USA: der Weg in die Zukunft“ (KOM(95)0411 – C4-0411/95)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(95)0411 – C4-0411/95),
 - in Kenntnis der politischen Erklärung und des gemeinsamen Aktionsplans der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten, die im Dezember 1995 in Madrid unterzeichnet wurden,
 - unter Hinweis auf den europäisch-amerikanischen Gipfel vom 5. Dezember 1997,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. November 1997 zur Neuen Transatlantischen Agenda (Beziehungen EU-USA) ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik und der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A4-0410/97),
- A. unter Hinweis auf die Bedeutung der gemeinsamen Werte, die die Europäische Union und die Vereinigten Staaten von Amerika teilen, insbesondere im Bereich der Grundfreiheiten und der Achtung demokratischer Prinzipien,
- B. in der Erwägung, daß die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten vor dem Eintritt in eine neue Phase stehen, nachdem die zweigeteilte Welt, die die Zeit des Kalten Krieges kennzeichnete, nicht mehr besteht,
- C. unter Hinweis darauf, daß die euro-amerikanischen Beziehungen sich in einer ausgeglichenen Art und Weise entwickeln und einen bedeutenden Beitrag zur Stärkung der internationalen Institutionen und zur Errichtung einer neuen internationalen Ordnung leisten müssen, die für alle annehmbar ist,
- D. in der Überzeugung, daß der neue internationale Kontext es erforderlich macht, nach einer Erneuerung der Bereiche, Ziele und Methoden der transatlantischen Zusammenarbeit zu suchen,
- E. in der Überzeugung, daß die Entwicklung einer verstärkten Zusammenarbeit in den Sektoren notwendig ist, die sich als neue Prioritäten im Bereich der Sicherheit ergeben, die eine Bedrohung für den Frieden darstellen können und gleichzeitig die Vereinigten Staaten und die Länder Europas betreffen,
- F. in der Auffassung, daß es wünschenswert ist, im Rahmen der gemeinsamen Einrichtungen der Zusammenarbeit eine genaue Bestandsaufnahme der neuen vorrangigen Sektoren durchzuführen, in denen Europäer und Amerikaner gemeinsam von einer verstärkten Zusammenarbeit profitieren könnten, insbesondere den Sektoren, die den Terrorismus, die organisierte Schwerkriminalität, den Drogenhandel, die Geldwäsche, die illegale Einwanderung, die Entwicklung von mafiaähnlichen Netzen und die Weiterverbreitung von Kernwaffen betreffen,
- G. in der Überzeugung, daß es notwendig ist, die Zusammenarbeit in einigen außenpolitischen Aktionsbereichen zu stärken, in denen das gemeinsame Interesse offensichtlich ist, wie bei der Reform der Vereinten Nationen, wie sie vom Generalsekretär Kofi Annan betrieben wird, der Fortführung der Entwicklungshilfe, der Förderung von Demokratie und Menschenrechten, einschließlich des allgemeinen Grundsatzes der Abschaffung der Todesstrafe, den friedenserhaltenden Maßnahmen und der Entwicklung wirksamer Mittel der präventiven Diplomatie innerhalb der bestehenden internationalen Institutionen,
- H. unter Hinweis darauf, daß sich in den nördlichen Regionen neue Möglichkeiten für die Zusammenarbeit zwischen der EU und den Vereinigten Staaten eröffnen, die Vereinigten Staaten und drei EU-Mitgliedstaaten zu den Gründern des Arktischen Rates gehören, und der Europäische Rat unlängst die Kommission beauftragte, im Jahr 1998 einen Bericht über die nördliche Dimension der EU-Politik auszuarbeiten,

⁽¹⁾ Teil II Punkt 4 des Protokolls dieses Datums.

Mittwoch, 14. Januar 1998

- I. in der Erwägung, daß die außenpolitischen Maßnahmen der EU sich trotz des Fehlens einer echten GASP als wirksamer erwiesen haben, wenn sie in Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten geplant wurden; dies gilt vor allem für die Bewältigung der Krisen im ehemaligen Jugoslawien und im Nahen Osten; in der Erwägung, daß durch eine verbesserte und ausgewogene Zusammenarbeit zwischen der EU und den Vereinigten Staaten bei Krisen, die beide betreffen, dauerhafte Lösungen erreicht werden können;
 - J. unter Hinweis auf die Bedeutung der Beziehungen zwischen Europa und den Vereinigten Staaten im Bereich der Verteidigung, unter Betonung der entscheidenden Rolle der Atlantischen Allianz während der Zeit des Kalten Krieges, aber auch in der Auffassung, daß heute im neuen internationalen Kontext die Notwendigkeit besteht, eine europäische Verteidigungs- und Sicherheitsidentität zu entwickeln, was auch die Vereinigten Staaten selbst begrüßen,
 - K. allerdings mit Bedauern darüber, daß die Frage der Wahl der neuen Mitglieder der NATO einseitig behandelt wurde, sowie darüber, daß bis heute keine konkreten Maßnahmen zur Verwirklichung der Entschließungen des Atlantikrates von Berlin im Hinblick auf die Errichtung eines europäischen Verteidigungsgefüges im Rahmen der erneuerten atlantischen Strukturen ergriffen worden sind,
 - L. im Bedauern darüber, daß die Regierung der Vereinigten Staaten anders als fast alle EU-Regierungen nicht bereit ist, die Erklärung von Ottawa von 1997 über ein Verbot von Landminen und deren Zerstörung zu unterzeichnen, deren zerstörerische Wirkung tagtäglich im ehemaligen Jugoslawien zu sehen ist,
 - M. ferner im Bedauern darüber, daß der Kongreß der Vereinigten Staaten bislang offenbar nicht bereit ist, seine Verpflichtungen gegenüber den Vereinten Nationen einzuhalten, indem er sich weigert, den fälligen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, wodurch er seine eigene Glaubwürdigkeit ebenso wie die finanzielle Basis der Vereinten Nationen schwächt,
 - N. unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, das Konzept „Europäischer Pfeiler“ der Allianz im neuen kontinentalen Kontext mit Leben zu erfüllen, der es notwendig macht, daß die Länder Europas in Krisenzeiten über eigene militärische Mittel zur Intervention verfügen, unabhängig von der Haltung der Vereinigten Staaten,
 - O. mit großem Bedauern darüber, daß sich die Vereinigten Staaten im Bereich des internationalen Handels trotz der multilateralen Verpflichtungen, die sie insbesondere im Rahmen der WTO eingegangen sind, das Recht anmaßen, ihre nationale Gesetzgebung extraterritorial anzuwenden sowie einseitig internationale Sanktionen zu verhängen, die die transatlantische Zusammenarbeit schwer belasten,
1. begrüßt die Mitteilung der Kommission, die Neue Transatlantische Agenda und den gemeinsamen Aktionsplan von EU und USA als brauchbare Instrumente zur Stärkung der nach wie vor bedeutenden transatlantischen Beziehungen und hofft, daß diese Initiativen zu noch mehr positiven Ergebnissen führen;
 2. ist der Auffassung, daß die Stärkung der Beziehungen zwischen Europa und den Vereinigten Staaten weiterhin ein entscheidender Faktor für die Stabilität der internationalen Gemeinschaft ist, daß diese Stärkung aber einer Neugewichtung der Beziehungen bedarf, um zu einer echten Partnerschaft zu gelangen;
 3. tritt für die Konzipierung gemeinsamer Initiativen im Rahmen der internationalen Politik unter der Bedingung ein, daß diese das partnerschaftliche Gleichgewicht achten, wobei insbesondere vonnöten ist, daß der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten nicht nur die Rolle des Geldgebers zugewiesen wird, und unter der Bedingung, daß die genannten Initiativen, soweit unmittelbar an die EU grenzende Regionen davon betroffen sind, die wohlgegründeten Interessen aller EU-Mitgliedstaaten berücksichtigen;
 4. wünscht die Stärkung und die Vertiefung des Dialogs und der Zusammenarbeit in bestimmten vorrangigen Bereichen, die neue Herausforderungen für die internationale Gemeinschaft darstellen, insbesondere der Kampf gegen den Terrorismus und die organisierte Kriminalität, globale Umweltprobleme, der Handel mit Drogen und spaltbaren Stoffen, der Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern sowie die illegale Einwanderung, sämtlich Erscheinungen, die sich in besorgniserregender Weise auch durch die Öffnung der Grenzen, die Deregulierung des internationalen Handels und die Liberalisierung der Kapitalmärkte entwickeln;
 5. hält den Umweltschutz und eine realistische vorbeugende Bekämpfung der weltweiten Klimaveränderungen sowie die nukleare Sicherheit einschließlich des Kampfs gegen die Verbreitung von Kernwaffen für natürliche Felder der Zusammenarbeit zwischen den Vereinigten Staaten und der Europäischen Union, wo kohärente gemeinsame Initiativen auf der Ebene der gesamten internationalen Gemeinschaft erfolgversprechend sind;

Mittwoch, 14. Januar 1998

6. bedauert deshalb die rückständige Haltung der Vereinigten Staaten gegenüber dem Klimawandel auf der Konferenz von Kyoto ebenso wie ihre Haltung gegenüber Pelzen von Tieren, die mit Tellereisen gefangen wurden;

7. ruft die Union, ihre Mitgliedstaaten und die Vereinigten Staaten auf, die Zusammenarbeit zu fördern, um die Arktis und andere nördliche Regionen im Rahmen des Arktischen Rates und die nördliche Dimension der EG-Politiken zu entwickeln;

8. fordert die Stärkung der euro-amerikanischen Zusammenarbeit insbesondere in den internationalen Institutionen im Bereich des Krisenmanagements und des Einsatzes von friedenserhaltenden Streitkräften in Krisengebieten; die Aufnahme der Petersberg-Missionen wird es der WEU ermöglichen, eine bedeutende Rolle in derartigen Situationen zu spielen; eine euro-amerikanische Hilfestellung könnte auch den Aufbau von regionalen friedenserhaltenden Streitkräften erleichtern, wie dies bereits in Afrika geschehen ist;

9. fordert die Kommission und den Rat auf, das internationale Übereinkommen von Ottawa über ein Verbot von Landminen in die Transatlantische Agenda aufzunehmen und die USA nachdrücklich aufzufordern, dieses Übereinkommen zu unterzeichnen, um eine historische Chance für die Konsolidierung von Frieden und Abrüstung nicht zu verpassen;

10. ist der Überzeugung, daß der Schutz der Volksgesundheit und der Verbraucherschutz Fragen sind, die einen einheitlichen Ansatz erfordern, und daß die EU und die USA daher das Recht und die Pflicht haben, bei Gefahren für die Gesundheit, die wissenschaftlich nachgewiesen sind, für ein angemessenes Schutzniveau zu sorgen;

11. ersucht die Union, die Mitgliedstaaten und die Vereinigten Staaten, ihre Bemühungen im Bereich der öffentlichen Entwicklungshilfe aufrechtzuerhalten und zu koordinieren, um einen optimalen Einsatz der Finanzmittel zu ermöglichen, die hierfür von beiden Seiten bereitgestellt werden; ist der Auffassung, daß der transatlantische Dialog auch dazu führen muß, daß insbesondere die amerikanischen Abgeordneten für die negativen Auswirkungen sensibilisiert werden, die gewisse Handelsinitiativen, wie die bei der WTO eingereichte Klage gegen die Bananen-GMO, auf die Entwicklung haben können;

12. ist der Ansicht, daß die institutionellen Vereinbarungen der Neuen Transatlantischen Agenda gestärkt werden müssen, um effizient mit der großen Zahl von Fragen, die im Dialog behandelt werden müssen, umgehen zu können;

13. fordert die Kommission auf, im Sinne der Entwicklung weniger einseitiger Beziehungen klar, bestimmt und wachsam die europäischen Interessen im Bereich der Außenhandelsbeziehungen zu vertreten, und insbesondere bei den Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten auf eine strikte Reziprozität der Zugeständnisse, auf ein Gleichgewicht der gewährten Vorteile und auf umfassende Verhandlungen („linkage“) insbesondere, was die „Panels“ der WTO betrifft, zu achten;

14. stellt an die Kommission erneut die Forderung nach demokratischer Transparenz bei der Führung der Handelsverhandlungen mit den USA, wobei das Parlament über die Leitlinien zu informieren ist, die sie insbesondere den Verhandlungen über das multilaterale Investitionsabkommen zugrunde zu legen beabsichtigt;

15. verurteilt den Versuch, bestimmten nationalen amerikanischen Rechtsvorschriften extraterritoriale Wirkung beizumessen, wie beispielsweise den Helms-Burton- und D'Amato-Kennedy-Gesetzen, was den internationalen Verpflichtungen, die die Vereinigten Staaten eingegangen sind, diametral zuwiderläuft, und wünscht, daß im transatlantischen Dialog nicht davor zurückgeschreckt wird, in aller Offenheit diese heiklen Themen anzusprechen, und daß die Gespräche sich nicht auf die üblichen Themen beschränken, bei denen eine Übereinstimmung leicht zu erreichen ist;

16. stellt fest, daß die jüngste vermeidbare Zunahme der handelspolitischen Differenzen zwischen Europa und den Vereinigten Staaten (Helms-Burton- und D'Amato-Kennedy-Gesetze, Fusion McDonnell-Douglas/Boeing und Exklusivverträge, Gaskontrakt mit Iran usw.) die Notwendigkeit aufzeigen, daß die Europäer über Rechtsmittel verfügen, die mit denen der Vereinigten Staaten identisch sind, um zu Kompromissen zu gelangen, die tatsächlich die Besorgnisse und Interessen Europas berücksichtigen;

17. ersucht die transatlantischen Kooperationsgremien, sich mit der Frage der Handels- und Investitionsbeschränkungen mit extraterritorialer Wirkung zu befassen, die von Bundesstaaten und Gebietskörperschaften verfügt werden, um zu vermeiden, daß Entscheidungen, wie sie vom Bundesstaat Massachusetts gegen Birma getroffen wurden, zur Regel werden, und allgemein dafür zu sorgen, daß der Abbau allgemeiner Schutzmechanismen (beispielsweise des „Buy American Act“) in jedem Sektor von einer tatsächlichen Abschaffung von Handelshemmissen begleitet wird;

Mittwoch, 14. Januar 1998

18. fordert die Vereinigten Staaten auf, das Verbot der Todesstrafe als eine Erweiterung des Spektrums der Grundrechte zu betrachten, und ersucht sie folglich, die Todesstrafe endgültig abzuschaffen;

19. fordert die Kommission auf, mit besonderer Aufmerksamkeit die Entwicklungen der NAFTA und des Projekts zur Schaffung einer Freihandelszone amerikanischer Staaten (FTAA) zu verfolgen, über die die Gespräche im April 1998 in Santiago de Chile wiederaufgenommen werden, wobei die Auswirkungen auf die europäischen Wirtschaftsinteressen berücksichtigt werden müssen, um insbesondere die wirtschaftlichen und kulturellen Bindungen aufrechtzuerhalten, die die Mitgliedstaaten der Union und die Länder Lateinamerikas eng miteinander verknüpfen;

20. hält es daher für angebracht, die Beziehungen mit Lateinamerika auch im Rahmen der Neuen Transatlantischen Agenda zwischen der EU und den USA anzusprechen;

21. fordert die Kommission auf zu prüfen, ob es möglich ist, die EU-Präsenz in Teilen der Vereinigten Staaten, insbesondere in Kalifornien und an der Westküste auf einer permanenten Basis zu verbessern und die Entwicklungen im High-Tech- und im audiovisuellen Sektor angesichts der asymmetrischen Beziehungen zwischen der EU und den Vereinigten Staaten in diesen Bereichen eng zu verfolgen;

22. wendet sich mit Nachdruck gegen die exterritoriale Wirkung des Helms-Burton- und des D'Amato-Kennedy-Gesetzes und befürwortet das von der EU eröffnete Verfahren der Streitbeilegung im Rahmen der WTO; stellt fest, daß die EU erneut auf das Verfahren des WTO-Schiedsgerichts zurückgreifen muß, falls die „Einigung“, die die EU und die USA am 11. April 1997 erzielt haben, keine Lösung herbeiführt;

23. beauftragt seine zuständigen Organe und fordert die Parlamente der Mitgliedstaaten und den amerikanischen Kongreß auf, die verschiedenen Kommunikationskanäle und Gelegenheiten für Zusamminkünfte zu nutzen, die ihnen zur Verfügung stehen, um dazu beizutragen, euro-amerikanische Krisen zu verhindern, insbesondere indem sie den amerikanischen Abgeordneten verdeutlichen, daß dieselben politischen Ziele (beispielsweise der Kampf gegen den Staatsterrorismus und die Verteidigung der Menschenrechte) auf unterschiedlichen aber ebenfalls legitimen Wegen (eine entschlossene Politik der Sanktionen oder eine Politik der Zusammenarbeit, die den Partner zu mehr Transparenz zwingt) angestrebt werden können;

24. fordert die EU und die Vereinigten Staaten auf, alle Anstrengungen zu unternehmen, um ihre Politik und ihre außenpolitischen Maßnahmen zu koordinieren, mit dem Ziel, Demokratie und Rechtstaatlichkeit zu fördern und so einen unlauteren Wettbewerb auf Kosten der Menschenrechte zu unterbinden;

25. fordert die EU und die USA auf, ihre Politiken im Hinblick auf Waffenexportkontrollen auf der Grundlage übereinstimmender Kriterien zu koordinieren, um die unerwünschte Aushöhlung von Exportbeschränkungen zu verhindern, und getrennte Initiativen der USA und der EU zur Erreichung dieses Ziels zu unterstützen; glaubt, daß dieses Thema Teil der Neuen Transatlantischen Agenda sein sollte;

26. erinnert daran, daß einer der entscheidenden Faktoren, die zur Stärkung der euro-amerikanischen Zusammenarbeit beitragen können, die aktive Teilnahme von Wirtschaftsvertretern am transatlantischen Dialog ist, was einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zur Arbeit der Verhandlungsführer bedeuten kann; folglich müssen sie an der Festlegung der Gesprächsthemen in einer Weise beteiligt werden, daß die tatsächlichen Probleme behandelt werden, die im Bereich des Marktzugs auftreten;

27. ist der Auffassung, daß ihre in den Mechanismen der Zusammenarbeit vorgesehene enge Beziehung auch zur Beilegung von Krisen und zur Ausrichtung der Zusammenarbeit auf konkrete Lösungen sowie zur Beseitigung von Handel und Investitionen hemmenden Vorschriften beitragen und zu abgestimmten Maßnahmen gegenüber Drittländern führen kann, wie beispielsweise beim Zugang zum japanischen Markt, beim Schutz geistigen Eigentums in China oder bei der Achtung der grundlegenden Sozial- und Umweltnormen;

28. fordert die EU mit Nachdruck auf, den US-Vertretern klarzumachen, daß Gesundheitsnormen und Verbraucherschutz keinesfalls vernachlässigt werden dürfen und daß deshalb strengere Vorschriften für die Gentechnik gelten müssen und das Importverbot für hormonbehandeltes Rindfleisch ordnungsgemäß anzuwenden ist;

29. begrüßt den Abschluß der Abkommen über eine Neue Transatlantische Agenda und den gemeinsamen Aktionsplan und wünscht, daß diese beiden institutionalisierten Strukturen die Entwicklung einer breiteren Zusammenarbeit und eines vertieften Dialogs zwischen Europäern und Amerikanern ermöglichen und zu einer Erneuerung der transatlantischen Verbindung beitragen werden, die in einem durch den Untergang des Kommunismus radikal veränderten Umfeld auch in Zukunft ein entscheidender Faktor im Bestreben nach Frieden und nach internationaler Stabilität sein muß;

Mittwoch, 14. Januar 1998

30. ist der Auffassung, daß eine solche Perspektive zur Errichtung eines umfassenden institutionellen Rahmens zwischen den beiden Partnern mit einer größeren interparlamentarischen Zusammenarbeit unter Einbeziehung des Konzepts des neuen transatlantischen Marktes, wie es von Kommissionspräsident Santer 1995 in seiner Einführungsansprache an das Parlament vorgeschlagen wurde, führen müßte.

31. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und dem Kongreß der Vereinigten Staaten zu übermitteln.

Mittwoch, 14. Januar 1998

ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 14. Januar 1998

Unterzeichnet haben:

d'Aboville, Adam, Aelvoet, Ahern, Ahlgqvist, Ainardi, Alavanos, Amadeo, Anastassopoulos, d'Ancona, Andersson, André-Léonard, Andrews, Angelilli, Añoveros Trias de Bes, Antony, Anttila, Aparicio Sánchez, Apolinário, Areito Toledo, Argyros, Arias Cañete, Augias, Avgerinos, Azzolini, Baldarelli, Baldi, Balfé, Banotti, Bardong, Barón Crespo, Barros Moura, Barthet-Mayer, Barton, Barzanti, Bazin, Bébér, Bennasar Tous, Berend, Berès, Berger, Bernard-Reymond, Bernardini, Bertens, Berthu, Bianco, Billingham, van Bladel, Blak, Bloch von Blottnitz, Blokland, Blot, Böge, Bösch, Bonde, Boniperti, Bontempi, Boogerd-Quaak, Botz, Bourlanges, Bowe, de Brémond d'Ars, Breyer, Brinkhorst, Brok, Buffetaut, Burenstam Linder, Burtone, Cabezón Alonso, Cabrol, Caccavale, Caligaris, Camisón Asensio, Campos, Campoy Zueco, Capucho, Cardona, Carlotti, Carlsson, Carnero González, Carniti, Carrère d'Encausse, Cars, Casini Carlo, Casini Pier Ferdinando, Cassidy, Castagnède, Castagnetti, Castellina, Castricum, Caudron, Cederschiöld, Cellai, Chanterie, Chesa, Chichester, Christodoulou, Coates, Cohn-Bendit, Colino Salamanca, Colli, Collins Gerard, Collins Kenneth D., Colombo Svevo, Colom i Naval, Corbett, Cornelissen, Correia, Corrie, Costa Neves, Cot, Cottigny, Cox, Crampton, Crawley, Crowley, Cunha, Cunningham, Cushnahan, van Dam, D'Andrea, Danesin, Dankert, Darras, Daskalaki, David, De Clercq, De Coene, Decourrière, De Esteban Martin, De Giovanni, Dell'Alba, De Luca, De Melo, Deprez, Desama, de Vries, Díez de Rivera Icaza, van Dijk, Dillen, Dimitrakopoulos, Di Prima, Donnay, Donnelly Alan John, Donnelly Brendan Patrick, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Dupuis, Dury, Dybkjær, Ebner, Eisma, Elchlepp, Elles, Elliott, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, Escudero, Estevan Bolea, Ettl, Evans, Ewing, Fabra Vallés, Fabre-Aubrespy, Falconer, Fantuzzi, Farassino, Fassa, Fayot, Ferber, Féret, Fernández-Albor, Fernández Martín, Ferri, Filippi, Fini, Florenz, Florio, Fontaine, Fontana, Ford, Formentini, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Frischenschlager, Frutos Gama, Funk, Gahrton, Galeote Quecedo, Gallagher, García Arias, García-Margallo y Marfil, Garosci, Garot, Gasòliba i Böhm, de Gaulle, Gebhardt, Ghilardotti, Giansily, Gillis, Girão Pereira, Glante, Glase, Goepel, Goerens, Görlach, Gollnisch, Gomolka, González Álvarez, González Triviño, Graefe zu Baringdorf, Graenitz, Graziani, Green, Gröner, Grosch, Grossetête, Günther, Guinebertière, Gutiérrez Díaz, Haarder, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hänsch, Hager, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Hatzidakis, Haug, Hautala, Hawlikec, Heinisch, Hendrick, Herman, Hermange, Hernandez Mollar, Herzog, Hindley, Holm, Hoppenstedt, Hory, Howitt, Hughes, Hyland, Ilaskivi, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jackson, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jean-Pierre, Jensen Kirsten M., Jöns, Jové Peres, Junker, Kaklamanis, Karamanou, Katiforis, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kerr, Kestelijn-Sierens, Killilea, Kindermann, Kinnock, Kittelmann, Klaß, Klironomos, Koch, Kofoed, Kokkola, Konrad, Krarup, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kristoffersen, Kronberger, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laigned, Lalumiére, La Malfa, Lambraki, Lambrias, Lang, Lange, Langen, Langenhagen, Lannoye, Larive, de Lassus Saint Geniès, Lataillade, Le Gallou, Lehne, Lenz, Leopardi, Le Pen, Leperre-Verrier, Le Rachinel, Lienemann, Liese, Ligabue, Lindeberg, Lindholm, Lindqvist, Linkohr, Linser, Lööw, Lomas, Lucas Pires, Lütge, Lukas, Lulling, Macartney, McCartin, McGowan, McIntosh, McKenna, McMahon, McMillan-Scott, McNally, Maij-Weggen, Malangré, Mallerba, Malone, Manisco, Mann Erika, Mann Thomas, Manzella, Marin, Marinho, Marinucci, Marra, Marsset Campos, Martens, Martin David W., Martin Philippe-Armand, Martinez, Mather, Matikainen-Kallström, Mayer, Medina Ortega, Megahy, Mégret, Méndez de Vigo, Mendiluce Pereiro, Mendonça, Menrad, Metten, Mezzaroma, Miller, Miranda, Miranda de Lage, Mohamed Ali, Mombaur, Monfils, Moniz, Moorhouse, Morán López, Moreau, Moretti, Morgan, Morris, Mouskouri, Mulder, Murphy, Muscardini, Musumeci, Mutin, Myller, Napoletano, Nassauer, Needle, Nencini, Newens, Newman, Nicholson, Nordmann, Novo, Novo Belenguer, Oddy, Ojala, Olsson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Orlando, Otila, Paasilinna, Paasio, Pack, Pailler, Paisley, Palacio Vallelersundi, Panagopoulos, Papakyriazis, Papayannakis, Parigi, Parodi, Pasty, Peijs, Pérez Royo, Perry, Peter, Pettinari, Pex, Piecyk, Pimenta, Pinel, Pirker, des Places, Plooij-van Gorsel, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Poisson, Pollack, Pomés Ruiz, Pompidou, Pons Grau, Porto, Posselt, Pradier, Pronk, Provan, Puerta, van Putten, Querbes, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Randzio-Plath, Rapkay, Raschhofer, Rauti, Read, Reding, Redondo Jiménez, Rehder, Ribeiro, Riis-Jørgensen, Ripa di Meana, Robles Piquer, Rocard, de Rose, Roth, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Rovsing, Rübig, Ruffolo, Ryynänen, Sainjon, Saint-Pierre, Sakellariou, Salafranca Sánchez-Neyra, Samland, Sandbæk, Santini, Sanz Fernández, Sarlis, Sauquillo Pérez del Arco, Scapagnini, Schäfer, Schaffner, Schiedermeier, Schierhuber, Schlechter, Schleicher, Schlüter, Schmid, Schmidbauer, Schnellhardt, Schöring, Schröder, Schroedter, Schulz, Schwaiger, Seal, Secchi, Seillier, Seppänen, Sierra González, Simpson, Sindal, Sisó Cruellas, Sjöstedt, Skinner, Smith, Soltwedel-Schäfer, Sonneveld, Sornosa Martínez, Souchet, Soulier, Spaak, Spencer, Spiers, Stasi, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Stirbois, Stockmann, Striby, Sturdy, Svensson, Swoboda, Tajani, Tamino, Tannert, Tappin, Tatarella, Taubira-Delannon, Telkämper, Terrón i Cusí, Teverson, Theato, Theonas, Theorin, Thomas, Thors, Thyssen, Tillich, Tindemans, Titley, Todini, Tomlinson, Tongue, Torres Couto, Torres Marques, Trakatellis, Trizza, Truscott, Tsatsos, Ullmann, Väyrynen, Valdivielso de Cué, Vallvé, Valverde López, Vandemeulebroucke, Vanhecke, Van Lancker, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Vecchi, van Velzen W.G., van Velzen Wim, Verde i

Mittwoch, 14. Januar 1998

Aldea, Verwaerde, Viceconte, Vinci, Viola, Virgin, Voggenhuber, Waddington, Waidelich, Walter, Watson, Weber, Wemheuer, West, White, Whitehead, Wibe, Wiebenga, Wieland, Wiersma, Wijsenbeek, Willockx, Wilson, von Wogau, Wolf, Wurtz, Wynn, Zimmermann

Mittwoch, 14. Januar 1998

ANLAGE

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen

(+) = Ja-Stimmen

(-) = Nein-Stimmen

(O) = Enthaltungen

*Änderung der Geschäftsordnung (neuer Artikel 79a GO) — Bericht Fayot A4-0006/98**Änderungsantrag 3, Teil 2*

(+)

ELDR: Lindqvist**GUE/NGL:** Eriksson, Manisco, Ojala, Seppänen, Sjöstedt, Svensson, Wurtz**I-EDN:** Berthu, Bonde, Buffetaut, Fabre-Aubrespy, de Gaulle, Krarup, Pinel, des Places, de Rose, Sandbæk, Seillier, Souchet, Striby**NI:** Antony, Blot, Dillen, Féret, Gollnisch, Hager, Kronberger, Lang Carl, Le Pen, Le Rachinel, Lukas, Raschhofer, Stirbois, Vanhecke**V:** Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Cohn-Bendit, van Dijk, Gahrton, Hautala, Holm, Kerr, Lannoye, Lindholm, McKenna, Ripa di Meana, Roth, Schröder, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(-)

ARE: De Lassus, Ewing, González Triviño, Lalumière, Leperre-Verrier, Pradier, Sainjon, Vandemeulebroucke, Weber Jup**ELDR:** André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, de Vries, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasoliba i Böhm, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Monfils, Mulder, Olsson, Plooij-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryynänen, Spaak, Teverson, Thors, Vallvé, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek**GUE/NGL:** Alavanos, Ephremidis, Sornosa Martínez**NI:** Cellai, Farassino, Musumeci**PPE:** Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bébáar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, de Brémont d'Ars, Brok, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Capucho, Carlsson, Casini Carlo, Casini Pierfrdinando, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, Cushnahan, D'Andrea, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernandez Martín, Ferri, Filippi, Florenz, Fontaine, Fontana, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, García-Margallo y Marfil, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jarzemowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mather, Matikainen-Kallström, Mayer, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Pimenta, Plumb, Poettering, Poggiojolini, Pomes Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Robles Piquer, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Stasi, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Varela Suanzes-Carpega, Vaz Da Silva, van Velzen W.G., Viola, Virgin, Wieland, von Wogau**PSE:** Adam, Ahlgqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sánchez, Apolinário, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros-Moura, Barton, Barzanti, Berger, Bernardini, Billingham, Blak, Bontempi, Botz, Bowe, Bösch, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Cunningham, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Denys, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Dury, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Howitt, Hughes, Hulthén, Imbeni, Iversen,

Mittwoch, 14. Januar 1998

Izquierdo Collado, Jensen Kirsten, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeberg, Linkohr, Lomas, Lütte, Lööw, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morán López, Morgan, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Needle, Nencini, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Panagopoulos, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Truscott, Van Lancker, Vecchi, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmerman

UPE: d'Aboville, Azzolini, Baldi, Bazin, van Bladel, Boniperti, Cardona, Carrère d'Encausse, Chesa, Collins Gerard, Crowley, Danesin, Daskalaki, Di Prima, Donnay, Florio, Gallagher, Garosci, Giansily, Guinebertière, Hermange, Janssen van Raay, Kaklamanis, Killilea, Ligabue, Marin, Pasty, Podestà, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner, Tajani, Todini

(O)

ELDR: Väyrynen

GUE/NGL: Carnero González, Elmalan, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Marset Campos, Mohamed Ali, Puerta, Querbes, Ribeiro, Sierra González

I-EDN: Blokland, van Dam, Nicholson

PSE: Happart

Änderung der Geschäftsordnung (neuer Artikel 79a GO) – Bericht Fayot A4-0006/98

Änderungsantrag 4, Teil 1

(+)

ELDR: Lindqvist

GUE/NGL: Eriksson, Pettinari, Seppänen, Sjöstedt, Svensson

I-EDN: Berthu, Bonde, Buffetaut, Fabre-Aubrespy, de Gaulle, Krarup, Pinel, des Places, de Rose, Sandbæk, Seillier, Souchet

NI: Antony, Blot, Dillen, Féret, Gollnisch, Hager, Kronberger, Lang Carl, Le Pen, Le Rachinel, Lukas, Martinez, Raschhofer, Stirbois, Vanhecke

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Cohn-Bendit, van Dijk, Gahrtton, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Lindholm, McKenna, Ripa di Meana, Roth, Schroedter, Schörling, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Voggenhuber, Wolf

(-)

ARE: De Lassus, Ewing, González Triviño, Lalumière, Leperre-Verrier, Macartney, Pradier, Sainjon, Vandemeulebroucke, Weber Jup

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, de Vries, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Monfils, Mulder, Olsson, Plooij-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryynänen, Spaak, Teverson, Thors, Vallvé, Wiebenga

GUE/NGL: Coates, Herzog, Ojala

NI: Cellai, Farassino, Musumeci

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bébérard, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, de Brémond d'Ars, Brok, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Capucho, Carlsson, Casini Carlo, Casini Pierfrancesco, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, Cushnahan, D'Andrea, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernandez Martín, Ferri, Filippi, Florenz, Fontaine, Fontana, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gillis, Glase, Goepel,

Mittwoch, 14. Januar 1998

Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jarzemowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, McIntosh, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mather, Matikainen-Kallström, Mayer, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Pimenta, Plumb, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Robles Piquer, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Stasi, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Varela Suanzes-Carpeagna, Vaz Da Silva, van Velzen W.G., Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: Adam, Ahlgqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sánchez, Apolinário, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros-Moura, Barton, Berger, Bernardini, Billingham, Blak, Botz, Bowe, Bösch, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Crawley, Cunningham, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Denys, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Dury, Elchlepp, Elliott, Etzl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlcek, Hendrick, Hindley, Howitt, Hughes, Hulthén, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Jensen Kirsten, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeberg, Linkohr, Lomas, Lütte, Lööw, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morán López, Morgan, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Needle, Nencini, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Panagopoulos, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Truscott, Van Lancker, Vecchi, Verde i Aldea, Waddington, Wadelich, Walter, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Azzolini, Baldi, Bazin, van Bladel, Boniperti, Cabrol, Cardona, Carrère d'Encausse, Chesa, Collins Gerard, Crowley, Danesin, Daskalaki, Di Prima, Donnay, Florio, Gallagher, Garosci, Giansily, Guinebertière, Hermange, Janssen van Raay, Kaklamannis, Killilea, Ligabue, Malerba, Marin, Pasty, Podestà, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner, Tajani, Todini

(O)

ELDR: Väyrynen

GUE/NGL: Carnero González, Elmalan, Ephremidis, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Manisco, Marset Campos, Mohamed Ali, Pailler, Puerta, Querbes, Ribeiro, Sierra González, Sornosa Martínez, Wurtz

I-EDN: Blokland, van Dam, Nicholson

PSE: Happart

Änderung der Geschäftsordnung (neuer Artikel 79a GO) – Bericht Fayot A4-0006/98

Änderungsantrag 2

(+)

ELDR: Wijsenbeek

GUE/NGL: Eriksson, Seppänen, Sjöstedt, Svensson

I-EDN: Berthu, Blokland, Bonde, Buffetaut, van Dam, Fabre-Aubrespy, de Gaulle, Krarup, Nicholson, Pinel, des Places, de Rose, Sandbæk, Seillier, Souchet, Striby

NI: Hager, Kronberger, Lukas, Raschhofer

PPE: Galeote Quecedo

Mittwoch, 14. Januar 1998

PSE: Randzio-Plath

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Cohn-Bendit, van Dijk, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Lindholm, McKenna, Ripa di Meana, Roth, Schroedter, Schörling, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(-)

ARE: De Lassus, Ewing, González Triviño, Lalumière, Leperre-Verrier, Macartney, Pradier, Sainjon, Vandemeulebroucke, Weber Jup

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, De Clercq, De Luca, de Vries, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Monfils, Mulder, Olsson, Plooij-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryynänen, Spaak, Teverson, Thors, Vallvé, Wiebenga

GUE/NGL: Alavanos, Coates, Pettinari

NI: Antony, Blot, Cellai, Dillen, Farassino, Féret, Gollnisch, Lang Carl, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Musumeci, Stirbois, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bébáar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, de Brémond d'Ars, Brok, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Capucho, Carlsson, Casini Carlo, Casini Pierferdinando, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, Cushnahan, D'Andrea, Decourrière, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernandez Martín, Ferri, Filippi, Florenz, Fontaine, Fontana, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, García-Margallo y Marfil, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jarzemowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mather, Matikainen-Kallström, Mayer, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Pimenta, Plumb, Poettering, Poggolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Robles Piquer, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schiedermeier, Schleicher, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Stasi, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Varela Suanzes-Carpega, Vaz Da Silva, van Velzen W.G., Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: Adam, Ahlgqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sánchez, Apolinário, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros-Moura, Barton, Barzanti, Berger, Bernardini, Billingham, Blak, Bontempi, Botz, Bowe, Bösch, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cottigny, Crampton, Crawley, Cunningham, Dankert, Darras, David, De Coene, De Giovanni, Denys, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Dury, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlich, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawliec, Hendrick, Hindley, Howitt, Hughes, Hulthén, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Jensen Kirsten, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laigned, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lomas, Lütge, Lööw, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morán López, Morgan, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Needle, Nencini, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Panagopoulos, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Wilcockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Azzolini, Baldi, Bazin, van Bladel, Boniperti, Cabrol, Cardona, Carrère d'Encausse, Chesa, Collins Gerard, Crowley, Danesin, Daskalaki, Di Prima, Donnay, Florio, Gallagher, Garosci, Giansily, Guinebertière, Hermange, Janssen van Raay, Kaklamannis, Killilea, Ligabue, Malerba, Marin, Pasty, Podestà, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner, Tajani, Todini

Mittwoch, 14. Januar 1998

(O)

ELDR: Lindqvist, Väyrynen**GUE/NGL:** Carnero González, Elmalan, Ephremidis, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Manisco, Mohamed Ali, Ojala, Pailler, Puerta, Querbes, Ribeiro, Sierra González, Sornosa Martínez, Wurtz**PSE:** Happart*GMO für Reis und GMO für Saatgut – Bericht Filippi A4-0002/98**Änderungsantrag 1*

(+)

ARE: Barthet-Mayer, De Lassus, Dupuis, Ewing, González Triviño, Lalumière, Leperre-Verrier, Macartney, Pradier, Sainjon, Vandemeulebroucke, Weber Jup**ELDR:** André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, de Vries, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Olsson, Plooij-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryyränen, Spaak, Teverson, Thors, Vallvé, Väyrynen, Wiebenga, Wijsenbeek**GUE/NGL:** Alavanos, Carnero González, Coates, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Manisco, Marset Campos, Mohamed Ali, Ojala, Puerta, Querbes, Ribeiro, Seppänen, Sierra González, Sornosa Martínez**I-EDN:** Blokland, van Dam, Nicholson**NI:** Antony, Blot, Cellai, Dillen, Farassino, Féret, Fini, Gollnisch, Lang Carl, Le Pen, Le Rachinel, Lukas, Martinez, Musumeci, Parigi, Stirbois, Tatarella, Vanhecke**PPE:** Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bébáar, Bennasar Tous, Berend, Bianco, Böge, Brok, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Capucho, Carlsson, Casini Carlo, Casini Pierferdinando, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Costa Neves, Cunha, Cushnahan, D'Andrea, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernandez Martín, Filippi, Florenz, Fontaine, Fontana, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jarzemowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mather, Matikainen-Kallström, Mayer, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Pimenta, Pirker, Plumb, Poettering, Poggolini, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Robles Piquer, Rübig, Salafraça Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stasi, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Viola, Virgin, Wieland, von Wogau**PSE:** Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Apolinário, Avgerinos, Baldarelli, Balfé, Barón Crespo, Barros-Moura, Barton, Barzanti, Berger, Bernardini, Billingham, Blak, Bontempi, Botz, Bowe, Bösch, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Crawley, Cunningham, Dankert, Darras, David, De Coene, De Giovanni, Denys, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Howitt, Hughes, Hulthén, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeberg, Linkohr, Lomas, Lüttge, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morán López, Morgan, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Needle, Nencini, Newens,

Mittwoch, 14. Januar 1998

Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Panagopoulos, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: Azzolini, Baldi, van Bladel, Boniperti, Cardona, Collins Gerard, Crowley, Danesin, Daskalaki, Florio, Gallagher, Garosci, Kaklamanis, Ligabue, Malerba, Marin, Mezzaroma, Podestà, Rosado Fernandes, Tajani, Todini, Viceconte

(-)

GUE/NGL: Eriksson, Sjöstedt, Svensson

I-EDN: Berthu, Bonde, Buffetaut, de Gaulle, Krarup, Pinel, des Places, Sandbæk, Seillier, Souchet

NI: Hager, Kronberger, Raschhofer

PPE: Bernard-Reymond, Bourlanges, de Brémont d'Ars, Grossetête, Soulier

PSE: Terrón i Cusí

UPE: d'Aboville, Bazin, Cabrol, Carrère d'Encausse, Chesa, Di Prima, Donnay, Giansily, Hermange, Killilea, Pasty, Poisson, Pompidou, Schaffner

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Lindholm, McKenna, Ripa di Meana, Roth, Schroedter, Schörling, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(O)

GUE/NGL: Wurtz

PSE: Ahlqvist, Andersson Jan, Lööw, Theorin, Wibe

GMO für Reis und GMO für Saatgut — Bericht Filippi A4-0002/98

Änderungsantrag 2

(+)

ARE: Barthet-Mayer, De Lassus, Dupuis, Ewing, González Triviño, Lalumière, Leperre-Verrier, Macartney, Pradier, Sainjon, Vandemeulebroucke, Weber Jup

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, de Vries, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Olsson, Plooij-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryyränen, Spaak, Teverson, Thors, Vallvé, Väyrynen, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Alavanos, Carnero González, Coates, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Manisco, Marset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Ojala, Pettinari, Puerta, Querbes, Ribeiro, Sierra González, Sornosa Martínez, Wurtz

I-EDN: Blokland, van Dam, Nicholson

NI: Antony, Blot, Cellai, Dillen, Farassino, Féret, Fini, Lang Carl, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Musumeci, Parigi, Stirbois, Tatarella, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bébérard, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, de Brémont d'Ars, Burenstam Linder, Campoy Zueco, Capucho, Carlsson, Casini Carlo, Casini Pierferdinando, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Cunha, Cushnahan, D'Andrea, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly, Brendan, Ebner, Elles, Escudero, Esteban Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Filippi, Florenz, Fontaine, Fontana, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jarzemowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhan, Lehne, Lenz, Liese,

Mittwoch, 14. Januar 1998

Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Matikainen-Kallström, Mayer, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Pimenta, Pirker, Plumb, Poettering, Poggolini, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Robles Piquer, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stasi, Stenmarck, Stenzel, Stewart-Clark, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Viola, Virgin, Wieland

PSE: Adam, d'Ancona, Aparicio Sánchez, Apolinário, Avgerinos, Baldarelli, Balfé, Barón Crespo, Barros-Moura, Barton, Barzanti, Berger, Bernardini, Billingham, Blak, Bontempi, Botz, Bowe, Bösch, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Crawley, Cunningham, Dankert, Darras, David, De Coene, De Giovanni, Denys, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Dury, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Howitt, Hughes, Hulthén, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeberg, Linkohr, Lütge, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morán López, Morgan, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Needle, Nencini, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Panagopoulos, Pérez Royo, Peter, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: Azzolini, Baldi, van Bladel, Boniperti, Cardona, Collins Gerard, Crowley, Danesin, Daskalaki, Di Prima, Florio, Garosci, Kaklamanis, Killilea, Ligabue, Marin, Mezzaroma, Podestà, Rosado Fernandes, Viceconte

(-)

GUE/NGL: Eriksson, Seppänen, Sjöstedt, Svensson

I-EDN: Berthu, Bonde, Buffetaut, de Gaulle, Krarup, Pinel, des Places, de Rose, Sandbæk, Seillier, Souchet

NI: Hager, Kronberger, Lukas, Raschhofer

UPE: d'Aboville, Bazin, Cabrol, Carrère d'Encausse, Chesa, Donnay, Giansily, Guinebertière, Pasty, Poisson, Pompidou, Schaffner

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Cohn-Bendit, van Dijk, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Lindholm, McKenna, Ripa di Meana, Roth, Schroedter, Schöring, Tamino, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(O)

PSE: Ahlqvist, Andersson Jan, Lööw, Theorin, Wibe

Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen — Bericht Cabrol A4-0406/97

Änderungsantrag 16

(+)

ARE: Weber Jup

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, de Vries, Eisma, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Olsson, Plooij-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryyränen, Spaak, Teverson, Thors, Vallvé, Väyrynen, Watson, Wijenga, Wijzenbeek

Mittwoch, 14. Januar 1998

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Carnero González, Coates, Elmalan, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Manisco, Marset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Ojala, Pailler, Pettinari, Puerta, Querbes, Ribeiro, Seppänen, Sierra González, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Svensson, Wurtz

I-EDN: Blokland, van Dam

NI: Farassino, Hager, Kronberger, Lukas, Raschhofer

PSE: Adam, Ahlgqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sánchez, Apolinário, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros-Moura, Barton, Barzanti, Berger, Bernardini, Billingham, Blak, Bontempi, Botz, Bowe, Bösch, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cottigny, Crampton, Crawley, Cunningham, Dankert, Darras, David, De Coene, De Giovanni, Denys, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Dury, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Howitt, Hughes, Hulthén, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeberg, Linkohr, Lüttge, Lööw, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinho, Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morán López, Morgan, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Needle, Nencini, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Panagopoulos, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Wadelich, Walter, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Lindholm, McKenna, Ripa di Meana, Roth, Schroedter, Schörling, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(-)

ARE: Barthet-Mayer, De Lassus, Dupuis, Ewing, Lalumière, Leperre-Verrier, Macartney, Sainjon, Vandemeulebroucke

I-EDN: Berthu, Bonde, Buffetaut, Krarup, Nicholson, de Rose, Sandbæk, Souchet, Striby

NI: Amadeo, Antony, Blot, Cellai, Dillen, Féret, Fini, Gollnisch, Lang Carl, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Muscardini, Musumeci, Parigi, Stirbois, Tatarella, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, de Brémond d'Ars, Brok, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Capucho, Carlsson, Casini Carlo, Casini Pierferdinando, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Costa Neves, Cunha, Cushnahan, D'Andrea, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernandez Martín, Filippi, Florenz, Fontaine, Fontana, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Gorsch, Grossetête, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jarzemowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhan, Lehne, Lenz, Liese, Lucas Pires, McCartin, McIntosh, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mather, Matikainen-Kallström, Mayer, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Pirker, Plumb, Poettering, Poggolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Robles Piquer, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stasi, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

UPE: d'Aboville, Andrews, Azzolini, Baldi, van Bladel, Boniperti, Cabrol, Caccavale, Cardona, Carrère d'Encausse, Chesa, Collins Gerard, Crowley, Danesin, Donnay, Florio, Gallagher, Garosci, Giansily, Guinebertière, Hermange, Janssen van Raay, Killilea, Ligabue, Malerba, Marin, Mezzaroma, Pasty, Podestà, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner, Tajani, Viceconte

Mittwoch, 14. Januar 1998

(O)

ARE: González Triviño**I-EDN:** Seillier**PPE:** Schierhuber, Vaz Da Silva**UPE:** Daskalaki, Kaklamanis*Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen — Bericht Cabrol A4-0406/97**Legislative Entschließung*

(+)

ARE: Barthet-Mayer, De Lassus, Dell'Alba, Dupuis, Ewing, González Triviño, Lalumiére, Leperre-Verrier, Macartney, Pradier, Sainjon, Vandemeulebroucke, Weber Jup**ELDR:** André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cars, De Clercq, De Luca, Eisma, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Mulder, Olsson, Plooij-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryynänen, Spaak, Teverson, Thors, Vallvé, Väyrynen, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek**GUE/NGL:** Ainardi, Alavanos, Carnero González, Coates, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Manisco, Marset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Ojala, Pettinari, Puerta, Querbes, Ribeiro, Seppänen, Sierra González, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Svensson, Wurtz**I-EDN:** Berthu, Blokland, Bonde, Buffetaut, van Dam, Krarup, Nicholson, Pinel, de Rose, Sandbæk, Seillier, Souchet, Striby**NI:** Amadeo, Angelilli, Cellai, Fini, Hager, Kronberger, Lukas, Muscardini, Musumeci, Parigi, Raschhofer**PPE:** Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, de Brémond d'Ars, Brok, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Capucho, Carlsson, Casini Carlo, Casini Pierferdinando, Cassidy, Castagnetti, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Costa Neves, Cunha, Cushnahan, D'Andrea, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández-Albor, Fernandez Martín, Filippi, Fontaine, Fontana, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kristoffersen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, McIntosh, Maij-Weggen, Martens, Mather, Matikainen-Kallström, Mayer, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Pimenta, Pirker, Plumb, Poettering, Poggolini, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Robles Piquer, Salafraña Sánchez-Neyra, Sarlis, Schierhuber, Schleicher, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stasi, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz Da Silva, van Velzen W.G., Viola, Virgin, Wieland**PSE:** Adam, Ahlgqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sánchez, Apolinário, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros-Moura, Barton, Barzanti, Berger, Bernardini, Billingham, Blak, Bontempi, Botz, Bowe, Bösch, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Crawley, Cunningham, Dankert, Darras, David, De Coene, Denys, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Dury, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hendrick, Hindley, Howitt, Hughes, Hulthén, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lomas, Lüttge, Löw, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Manzella, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morán López, Morgan, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten,

Mittwoch, 14. Januar 1998

Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Andrews, Azzolini, Baldi, Bazin, van Bladel, Boniperti, Cabrol, Caccavale, Cardona, Carrère d'Encausse, Chesa, Collins Gerard, Crowley, Danesin, Daskalaki, Donnay, Florio, Gallagher, Garosci, Giansily, Guinebertière, Hermange, Hyland, Janssen van Raay, Kaklamanis, Killilea, Ligabue, Marin, Mezzaroma, Pasty, Podestà, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes, Santini, Schaffner, Tajani, Viceconte

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Lindholm, McKenna, Ripa di Meana, Roth, Schroedter, Schörling, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(–)

NI: Tatarella

PPE: Bennasar Tous, Ferber, Herman, Langen, Malangré, Mann Thomas, Pomés Ruiz, Quisthoudt-Rowohl, Rübig, Schiedermeier

(O)

GUE/NGL: Ephremidis

NI: Antony, Blot, Dillen, Gollnisch, Lang Carl, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Stirbois, Vanhecke

PPE: Cederschiöld, Florenz, Jarzembowski, Klaß, Koch, Konrad

Beziehungen Europa-USA – Bericht Souchet A4-0410/97

Änderungsantrag 13

(+)

ARE: Barthet-Mayer, De Lassus, Dell'Alba, Dupuis, Ewing, González Triviño, Lalumière, Leperre-Verrier, Macartney, Pradier, Sainjon, Vandemeulebroucke

ELDR: Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, de Vries, Dybkjær, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasöliba i Böhm, Goerens, Kestelijn-Sierens, Larive, Lindqvist, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Olsson, Plooij-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Rynänen, Spaak, Teverson, Thors, Vallvé, Väyrynen, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Carnero González, Eriksson, González Álvarez, Herzog, Jové Peres, Manisco, Marset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Ojala, Paillet, Puerta, Querbes, Ribeiro, Seppänen, Sierra González, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Svensson

I-EDN: Bonde, Sandbæk

NI: Hager, Kronberger, Lukas, Raschhofer

PPE: Bianco, Böge, Castagnetti, Colombo Svevo, D'Andrea, Dimitrakopoulos, Graziani

PSE: Adam, Ahlvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sánchez, Baldarelli, Balfé, Barón Crespo, Barton, Berger, Bernardini, Billingham, Bontempi, Botz, Bowe, Bösch, Cabezón Alonso, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Colom i Naval, Corbett, Cottigny, Crawley, Cunningham, Dankert, Darras, De Coene, Denys, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Dury, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Grüner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Howitt, Hulthén, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeberg, Linkohr, Lüttge, Lööw, McGowan, Malone, Manzella, Marinucci, Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morán López, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Needle, Newens, Newman, Paasilinna, Paasio, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Samland, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Simpson, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, Verde i Aldea, Waidelich, Walter, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Wilson, Wynn, Zimmermann

Mittwoch, 14. Januar 1998**UPE:** Daskalaki, Viceconte**V:** Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Cohn-Bendit, van Dijk, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lannoye, McKenna, Ripa di Meana, Roth, Tamino, Telkämper, Wolf

(-)

I-EDN: Berthu, Blokland, van Dam, Nicholson, de Rose, Striby**NI:** Angelilli, Antony, Blot, Dillen, Féret, Fini, Gollnisch, Lang Carl, Le Pen, Muscardini, Musumeci, Parigi, Stirbois, Tatarella, Vanhecke**PPE:** Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bébérard, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bourlanges, de Brémond d'Ars, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Capuchو, Carlsson, Casini Carlo, Casini Pierferdinando, Cederschiöld, Chichester, Christodoulou, Cornelissen, Costa Neves, Cunha, Cushing, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernandez Martín, Filippi, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Grosch, Grossetête, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jarzemowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klaß, Koch, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, McIntosh, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mather, Matikainen-Kallström, Mayer, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Pimenta, Pirker, Plumb, Poettering, Poggigliani, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Robles Piquer, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stasi, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz Da Silva, van Velzen W.G., Viola, Virgin, Wieland, von Wogau**UPE:** Poisson

(O)

I-EDN: des Places, Seillier**NI:** Amadeo, Cellai**PPE:** Konrad**UPE:** d'Aboville, Azzolini, Cabrol, Carrère d'Encausse, Collins Gerard, Danesin, Donnay, Gallagher, Giansily, Guinebertière, Hermange, Kaklamanis, Pasty, Podestà, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner
